

# Inhaltsverzeichnis

## Bibliothek Zivilrecht

Abkürzung	Zeitschrift	Seite	Ausgabe
BtPRAX	Betreuungsrechtliche Praxis	2	02_2025
H&E	Haus&Eigenamt	3	04_2025
IMMO	Immolex	4	04_2025
iFamZ	Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht	5	02_2025
JEV	Journal für Erbrecht und Vermögensnachfolge	7	01_2025
MMR	Multi Media und Recht	9	03/04_2025
ÖJA	Österreichisches Juristisches Archiv	13	01_2025
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung	14	06_2025
r+s	Recht und schaden	15	06/07_2025
sjz	Schweizerische Juristenzeitung	19	07/08_2025
VRS	Verkehrsrechtssammlung	23	01-04_2025
Zak	Zivilrecht aktuell	31	06_2025
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht	33	04_2025
zfs	Zeitschrift für Schadenrecht	35	04_2025

## Bibliothek EVIP

Abkürzung	Zeitschrift	Seite	Ausgabe
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft	36	04_2025
ZfV	Zeitschrift für Versicherungsrecht	37	04_2025

## Inhaltsverzeichnis

### Aufsätze

<i>Dr. Peter Kieß</i>	
Zulässigkeit von Zwang zum Schutz des Vollmachtgebers	37
<i>Dennis Plitzko</i>	
Die Entscheidung der Stammbehörde über den anderweitigen Nachweis der Sachkunde beruflicher Betreuer – Musterverfahren und Vorlagen	44
<i>Volker Lipp</i>	
Die Reform des deutschen Betreuungsrechts und die Zukunft des japanischen Vormundschaftsrechts – ein deutsch-japanischer Rechtsdialog	50
<i>Dr. Gerhard Christl</i>	
Zur Anwaltsvergütung in Betreuungssachen beim Regressausschluss wegen Mittellosigkeit – Sparsamkeitsgebot versus anwaltliche Unterstützungsplicht	51

### Verbandsinformationen

<b>BGT informiert</b>	55
<b>Der BdB informiert</b>	56
<b>BVfB informiert</b>	56

### Rechtsprechung

Zur Zwangsbehandlung und Fixierung <i>BVerfG · Nichtannahmebeschluss vom 1.8.2024 · 2 BvR 1458/23</i>	57
Zur Vorsorgevollmacht <i>BGH · Beschluss vom 31.7.2024 · XII ZB 75/24</i>	59
Zur Unterbringung <i>LG Erfurt · Beschluss vom 23.7.2024 · 1 BD 70/24</i>	61
Zur Normenkontrolle <i>BVerfG · Kammerbeschluss vom 11.7.2024 · 1 BvL 1/22</i>	62
Zur Unterbringung <i>BGH · Beschluss vom 5.6.2024 · XII ZB 463/23</i>	63
Zur Unterbringung <i>BGH · Beschluss vom 7.8.2024 · XII ZB 169/24</i>	64
Zur Vergütung <i>BGH · Beschluss vom 14.8.2024 · XII ZB 440/23</i>	65
Zur Anhörung <i>BGH · Beschluss vom 28.8.2024 · XII ZB 92/23</i>	67
Zum Behandlungsstandard <i>OLG Hamburg · Urteil vom 17.3.2023 · 1 U 78/22</i>	68
Zur Betreuungsbedürftigkeit <i>LG Regensburg · Beschluss vom 12.12.2023 · 52 T 96/23</i>	70
Rechtsprechung in Leitsätzen	71
Impressum	74

### Mitglieder des Herausgeberbeirats

**Brunhilde Ackermann**, Leiterin der Betreuungsbehörde a. D., Kassel

**Thorsten Becker**, Berufsbetreuer, Vorsitzender des BdB e. V., Hamburg

**Prof. Dr. Dagmar Brosey**, Vorsitzende des BGT e. V., Köln

**Prof. em. Dr. med. Wolf Crefeld**, Professor an der Evangelischen Fachhochschule, Bochum

**Klaus Förter-Vondey**, Berufsbetreuer, Qualitätsbeirat im BdB Hamburg

**Dr. Peter Günter**, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

**Dr. Andreas Jürgens**, Erster Beigeordneter des LWV Hessen und Richter am Amtsgericht a. D.

**Prof. Dr. habil. Thomas Klie**, Professor an der Evangelischen Hochschule Freiburg

**Prof. Dr. Bernhard Knittel**, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D., München

**Klaus Lachwitz**, Inclusion International

**Gisela Lantzerath**, Dipl.-Rechtspflegerin a. D., Amtsgericht Bochum

**Volker Lindemann**, Vizepräsident des OLG a. D., Schleswig

**Prof. Dr. Dr. h.c. Volker Lipp**, Professor an der Georg-August-Universität, Göttingen

**Dr. Rolf Marschner**, Rechtsanwalt, München

**Dr. Wolfgang Raack**, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a. D.

**Annette Schnellenbach**, LL.M., Leiterin des Referats I A 5 (Betreuungs- und Vormundschaftsrecht; Frauenpolitik) Bundesministerium der Justiz, Berlin

**Jürgen Thar**, Berufsbetreuer, Erftstadt

**Peter Winterstein**, Vizepräsident des OLG Rostock a. D.

**Dr. med. Dirk K. Wolter**, Krankenhauspsychiater i.R., Flensburg

### BtPrax Online

Die BtPrax gibt es auch rein online. Möchten Sie von Ihrem Print-Abonnement auf die Online-Version wechseln? Dann wenden Sie sich bitte an unseren Kundendienst unter: service@reguvis.de. Ein Wechsel ist für Sie jederzeit möglich.

# Inhalt

## Wir über uns

Editorial .....	3
Wir meinen: Indexdämpfung ist schädlich.....	5
Am Rande vermerkt: Fehlt ein Hausbesorger? .....	7

## Aktuelle Themen

### ÖHGB:

Stimme des Präsidenten: Keine Politik auf dem Rücken der Eigentümer! .....	2
---	---

Treffen der Initiative Standort .....	8
---------------------------------------	---

Mietpreisbremse: Mehr Schaden als Nutzen.....	9
---	---

### DER HAUSJURIST:

Zum Rücktrittsrecht eines Mieters .....	6
---	---

Wohnrecht aktuell .....	10
-------------------------	----

### BAUEN UND SANIEREN:

Wie sich Probleme mit dem Dach vermeiden lassen....	11
---	----

Dachausbau: Was grundsätzlich zu beachten ist .....	12
---	----

### GARTEN:

Grüne Oasen hinter grauen Mauern.....	11
---------------------------------------	----

### IMMOBILIENMARKT:

Keine „Preisexplosion“ bei Mieten.....	18
--	----

## Aus den Bundesländern

### NIEDERÖSTERREICH:

Rechtzeitige Nachlassregelung .....	19
-------------------------------------	----

### BURGENLAND:

Energiegemeinschaften und Einspeisung von Photovoltaik-Strom .....	20
---	----

### STEIERMARK:

Wissen für die Praxis: Das Fruchtgenussrecht.....	22
---	----

## Service

Fragen aus der Beratungspraxis .....	16
--------------------------------------	----

Index und Hauptmietzinswerte .....	17
------------------------------------	----

Fachliteratur .....	9
---------------------	---

Pressespiegel .....	24
---------------------	----

Termine, Öffnungszeiten der Verbände .....	25
--	----



**Sehr geehrte  
Leserinnen  
und Leser!**

Die Indexklauseln in Mietverträgen sind auf politischer Ebene hochgespielt worden. Betroffen sind vor allem Kategoriemieten und Richtwertmieten, die ohnedies limitiert und preisgeregelt sind. Der Koalitionspartner SPÖ hat hier seinen „Fußabdruck“ gesetzt. Er überlegt auch, die Reglementierung auszudehnen auf weitere Errichtungsjahre bis zu Neubauten. Viel Glück, kann man nur sagen. Die ohnedies schwächernde Bauwirtschaft würde einen weiteren Dämpfer erhalten, und alle wirtschaftlichen Überlegungen werden damit missachtet.

In der Praxis zeigt sich, dass die Nachfrage nach Wohnungen steigt, was einige Ursachen hat. Junge Menschen ziehen früher aus dem elterlichen Haushalt aus, und die Zahl der Single-Haushalte nimmt zu.

Um die Klimaziele der EU ist es in letzter Zeit still geworden. Wirtschaftliche Ziele auf Grund schwacher Wirtschaftsdaten stehen im Blickfeld. „Fit for 55“ hat nicht mehr oberste Priorität. Die Stärkung des Arbeitsmarktes ist wichtig.

Der Klimaschutz ist in Österreich künftig beim Landwirtschaftsministerium angesiedelt. Im Übrigen spielt der Bodenverbrauch beziehungsweise die Bodenversiegelung eine zunehmende Rolle. Die österreichische Hagelversicherung warnt vor dieser Entwicklung. Täglich werden erhebliche Flächen verbaut und damit der agrarischen Nutzung für Lebens- und Futtermittel entzogen.

Eine Beilage in unserer Zeitung hat in letzter Zeit für Rückfragen gesorgt. Dieses Thema gehört zur Werbung, und es sollte nicht der Eindruck entstehen, es ginge um Anliegen der Verbände. Für Werbug ist der Agrarverlag zuständig, damit wird die Finanzierung dieser Zeitung günstiger.

Ihr Dr. Friedrich Noszek

**113 EDITORIAL****113 Wohnrechtliches im neuen Regierungsprogramm***Herbert Rainer***116 AKTUELLESTE LEITSÄTZE****Nr 28–37****118 MIETRECHT****118 Wohnrechtliche Ankündigungen im neuen Regierungsprogramm***Johannes Stabentheiner***123 OGH 3. 9. 2024, 5 Ob 137/24 v**

Änderungen des Mietobjekts durch den Mieter  
(*Theresa Hauswurz*)

**124 OGH 18. 12. 2024, 5 Ob 105/24 p**

Zur Präklusion bei Mieterwechsel im befristeten  
Mietverhältnis (*Valentin Plank*)

**127 OGH 8. 10. 2024, 5 Ob 139/24 p**

Zur Präklusion des Mietzinsüberprüfungsantrags  
(*Martin Stadlmann/Maximilian A. Max*)

**128 OGH 27. 11. 2024, 3 Ob 204/24 g**

Mietvertrag durch schlüssiges Verhalten  
(*Christian Weinzinger*)

**129 WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT****129 OGH 30. 1. 2025, 5 Ob 197/24 t**

Gesamtnichtigkeit der WE-Begründung durch Wasserabsperrvorrichtung im WE-Objekt (*Christian Prader*)

**130 OGH 14. 11. 2024, 5 Ob 158/24 g**

Zur Bestimmtheit eines Änderungsantrags (*Sigrid Räth*)

**132 GRUNDBUCHSRECHT****132 Update zum Schutz der Privatsphäre im Grundbuch***Klara Geuer/Ermano Geuer***135 OGH 6. 6. 2024, 5 Ob 91/24 d**

Notwendiger Inhalt von Privaturkunden (*Philipp Dobler*)

**137 IMMOBILIENBEWIRTSCHAFTUNG****137 Kontrollbegriff bei Bürgerenergiegemeinschaften – Immobilienentwickler aufgepasst!***Dominik Kurzmann/Florian Winter***140 IMMOBILIENBESTEUERUNG****140 Regierungsprogramm 2025–2029:  
Was wird im Immobilienbereich kommen?***Karin Fuhrmann/Alexander Gritsch***142 BFG 7. 10. 2024, RV/1100258/2023**

Wohnungsvermietung durch Fruchtgenussberechtigten –  
Abzug von Werbungskosten (Substanzabgeltung)?  
(*Karin Fuhrmann*)

**144 VwGH 24. 10. 2024, Ra 2022/16/0006 (BFG 10. 12. 2021)**

Gebührenpflicht für alle Beilagen, auch Fotografien  
(*Clemens Malainer/Andreas Staribacher*)

**147 FORUM IMMOBILIENTREUHÄNDER****147 „Mietpreisstopp“ 2025 – 4. MILG***Christoph Kothbauer***115 IMPRESSUM**

# INHALT



## Aktuelles

### Jetzt das Richtige tun. Für Österreich – Familienrelevantes aus dem Regierungsprogramm 2025–2029

Robert Fucik

56



## Grundrechte und Familie

### Sexuelle Selbstbestimmung in der Ehe – EGMR erteilt der „ehelichen Pflicht“ eine klare Absage

Susanne Kissich

61

#### Rechtsprechung

- Scheidung aus Verschulden bei Ablehnung sexueller Kontakte verstößt gegen Art 8 EMRK 63
- Eintragung im Personenstandsregister richtet sich nach dem biologischen Geschlecht 64



## Kindschaftsrecht

#### Rechtsprechung

- Unterhaltpflicht während Vorbereitungskurs für den Aufnahmetest zum Medizinstudium 67
- Keine Umstandsänderung durch Inflation 67
- Inflationsbedingte Unterhaltserhöhung bei Unterhaltsstopp 67
- Elternseminare kein Sonderbedarf des behinderten Kindes 67
- Ausweisung des rückständigen Unterhalts als Gesamtbetrag 67
- Flüchtlingseigenschaft eines Kindes mit brasilianischer Staatsangehörigkeit 68
- Unterhaltsvorschüsse für ukrainisches Kind 69
- Wieder-in-Geltung-Setzen von Titelvorschüssen nach der Haft 69
- Vorläufige Übertragung der Obsorge an den Kinder- und Jugendhilfeträger gegen den Willen des Kindes 69
- Zur Rechtskraftwirkung eines Reiseverbots 70
- Anwendung der Rechtsmittelbeschränkungen des § 366 ZPO auch im Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren 71
- Übertragung der Gerichtszuständigkeit in der Anfangsphase des Obsorgeverfahrens 71
- Aufspaltung der Gerichtszuständigkeit bei Geschwistern? 72
- Vertragsrecht: Betreuungsverträge einer Kinderkrippe bzw eines Kindergartens – Klauselkontrolle 73
- Schadenersatzrecht: Verkehrssicherungspflichten im Zusammenhang mit der Überwachung betreuter Jugendlicher 73



## Steuern, Beihilfen und Sozialleistungen

### Zehn Jahre antragslose Familienbeihilfe – No-Stop-Government bei Inlandsgeburten

Silvia Holzmann-Windhofer / David Hirner

74

#### Rechtsprechung

- Familienbeihilfe bei nicht haushaltsgehörigen Kindern und Tragung der Unterhaltskosten durch beide Eltern 75
- Verlängerung der Familienbeihilfe durch die COVID-19-Pandemie über das 24. Lebensjahr hinaus 76
- Höhe des Wochengeldes 76
- Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld 76
- Nicht rechtzeitige Vornahme einer Mutter-Kind-Pass-Untersuchung 76
- Familienzeitbonus anteilig 76



## Erwachsenenschutzrecht

#### Rechtsprechung

- Zur Interessenkollision als Ausschlusskriterium für die Eignung als Erwachsenenvertreter 76
- Prozessführung unter Erwachsenenvertretung: Abwägung zwischen Selbstbestimmung und Schutz 77
- Rechtsmittel und Fristversäumnis: Auswirkungen eines Redaktionsversehens 78



## UbG/HeimAufG/Medizinrecht

### Empirische Erkenntnisse zur Implementierung des HeimAufG in Einrichtungen für Minderjährige

Hemma Mayrhofer / Andrea Fritsche / Martina Koller

79

#### Rechtsprechung

- Kriterien für die Beiziehung Sachverständiger in Behandlungsentscheidungen 87
- Keine Vorabentscheidung für die Beschränkung sonstiger Rechte 87
- Unterbindung von Unruhezuständen als eine Freiheitsbeschränkung 88
- Geltung des HeimAufG in Krankenanstalten; erworbener Grundstatus 88

#### Veranstaltungshinweis: 20 Jahre AußStrG 2005

89



## Ehe- und Partnerschaftsrecht

### Von Tradition und Umbruch – Ehescheidungsrecht in Europa im Überblick

Jakob Bögner

90

#### Rechtsprechung

- Wohnungserhaltungsanspruch gegen Dritte – Zwangslage oder doloses Zusammenwirken? 93
- Verwirkung des Unterhaltsanspruchs durch Bilderverkauf? 94



## Erbrecht

#### Rechtsprechung

- Unanwendbarkeit anerbenrechtlicher Bestimmungen in bestimmten Miteigentumskonstellationen 96
- Gesetzliches Vorausvermächtnis und Wiederverehelichung 96
- Vergleich über Erbrechtstitel 99
- Kein Vermögensopfer bei Änderungsvorbehalt des Stifters 101



## Internationale Aspekte

#### Rechtsprechung

- Gewöhnlicher Aufenthalt eines Kindes, das wegen des Ukrainekriegs nach Österreich geflüchtet ist 106
- Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts im Einzelfall 107
- Streitiger Rechtsweg für Unterlassungsklage aus Eigentumsrecht 107
- Amtshaftung für unvertretbare Verstöße gegen das Beschleunigungsgebot im Kindesrückführungsverfahren 108

### IMPRESSUM: Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht

Ausgabe 2/2025

#### Herausgeber- und Redaktionsteam

LSTA Dr. Peter Barth (Schriftleiter; Aktuelles), Mag. Susanne Beck (Rechtsprechung Obsorge- und Kontaktrecht, Abstammungs- und Adoptionsrecht), LSTA i.R. HR Dr. Robert Fucik (Schriftleiter; Internationales Familienrecht; Verfahrensrecht), Univ.-Prof. Dr. Michael Ganner (UbG/HeimAufG/Medizinrecht, Interdisziplinäres), Univ.-Prof. Dr. Thomas Garber (Erwachsenenschutz), Univ.-Prof. i.R. DDr. Christian Kopetzki (Grundrechte), HR Dr. Edeltraud Lachmayr (Steuern, Beihilfen und Sozialleistungen), Vizepräs. des OGH i.R. Univ.-Prof. Dr. Matthias Neumayr (Unterhaltsrecht, Unterhaltsvorschussrecht; Sozialleistungen), LSTA Dr. Felicitas Parapatis (Gewaltschutz), OSTA Dr. Ulrich Pesendorfer (Kindschaftsrecht; Rechtsprechung Grundrechte), Assoz.-Prof. Dr. Thomas Schoditsch (Ehe- und Partnerschaftsrecht), Dr. Patrick Schweda (Erbrecht), Univ.-Prof. Dr. Ulrike Zartler (Interdisziplinäres)

Medieninhaber, Herausgeber und Medienunternehmen:  
Linde Verlag Ges.m.b.H.,  
A-1210 Wien, Scheydgasse 24;  
Telefon: 01/24 630 Serie, Telefax: 01/24 630-23 DW,  
E-Mail: office@lindeverlag.at, http://www.lindeverlag.at  
DVR 0002356, Rechtsform der Gesellschaft:  
Ges.m.b.H., Sitz: Wien  
Firmenbuchnummer: 102235x  
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien,  
ARA-Lizenz-Nr.: 3991, ATU 14910701

Gesellschafter: Anna Jentzsch (35 %)  
und Jentzsch Holding GmbH (65 %)  
Geschäftsführer: Mag. Klaus Kornherr, Benjamin Jentzsch

Erscheinungsweise und Bezugspreise  
Erscheint sechsmal jährlich.  
Jahresabonnement 2025 (6 Hefte) zum Preis von EUR 157,90 (Print  
bzw. EUR 183,10 (Print & Digital) – jeweils inkl. MwSt., exkl. Versand-  
spesen).  
Einzelheft 2025: EUR 44,90 (inkl. MwSt., exkl. Versandspesen).

Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatisch ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten.

Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlages gestattet. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Fachzeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verlages, der Redaktion oder der Autoren ausgeschlossen ist.

„Für Publikationen in den Fachzeitschriften des Linde Verlags gelten die AGB für Autorinnen und Autoren (abrufbar unter <https://www.lindeverlag.at/agb>) sowie die Datenschutzerklärung (abrufbar unter <https://www.lindeverlag.at/datenschutz>).“  
Personenbezogene Bezeichnungen

Das iFamZ-Team ist in den Beiträgen um eine möglichst ausgewogene Verwendung der weiblichen und männlichen Form bemüht.

Anzeigenverkauf und -beratung

Gabriele Hladik, Tel.: 01/24 630-719

E-Mail: gabriele.hladik@lindeverlag.at

Sonja Grobauer, Tel.: 0664/78733376

E-Mail: sonja.grobauer@lindeverlag.at

P.b.b. Verlagspostamt 1210 Wien – Erscheinungsort Wien

ISSN 1819-3889



Druckwerkstatt Handels GmbH

Hosniedlgasse 16b, A - 1220 Wien

[www.druckwerkstatt.at](http://www.druckwerkstatt.at), [info@druckwerkstatt.at](mailto:info@druckwerkstatt.at)

+43 (1) 285 88 09

# INHALT

---

## EDITORIAL

- 1 Die Privatstiftung braucht Freunde!  
Paul Rizzi und Maximilian Ringhofer

## FACHBEITRÄGE

- 5 Die Ausübung des Änderungsrechts des Stifters durch Vertreter – zugleich eine Besprechung von OGH 6 Ob 162/23a  
Franz Hartlieb

Die Ausübung des Änderungsrechts eines Stifters durch einen Bevollmächtigten setzt nach dem OGH eine Spezialvollmacht voraus. Der Beitrag zeigt, wie schwebend unwirksame Änderungen saniert werden können, und prüft, was bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht gilt.

- 12 Update zu Zustimmungs- und Stellungnahmerechten eines Beirates in der Privatstiftung  
Georg Burger-Scheidlin

Aufgrund des zumeist zeitlich limitierten Änderungsrechtes empfiehlt es sich, die Bestimmungen der Stiftungserklärung möglichst flexibel zu gestalten. Das geschieht beim Thema Anhörungs- und/oder Zustimmungsrechte für einen Familienbeirat immer häufiger durch sogenannte Wandlungsklauseln. Richtig angewendet sind diese auch zulässig.

- 16 Zuwendungen an Substiftungen aus steuerlicher Sicht  
Yvonne Schuchter-Mang und Reinhard Büger

Zuwendungen an Substiftungen unterliegen den steuerlichen Sonderregelungen des § 27 Abs 5 Z 8 lit f und g EStG. Der Beitrag analysiert diese und zeigt Zweifelsfragen in der Anwendung sowie Gestaltungsüberlegungen für Steuerpflichtige auf.

- 23 Stiftung und Schiedsgerichtsbarkeit: Zwei Gedanken zu Liechtenstein und Österreich  
Michael Nueber

Das Stiftungsgefüge kann aufgrund der verschiedenen, oft familiär bedingten, Interessenlagen aufgeladen und konflikträchtig sein. Daher gilt die Schiedsgerichtsbarkeit als idealtypische Streitbeilegungsmethode, die jedoch in Bezug die zwei Aspekte dieses Beitrags reformbedürftig ist.

- 27 Die Rechtsstellung der Begünstigten in der geplanten Reform des liechtensteinischen Trustrechts  
Alexandra Butterstein

Ein wesentlicher Aspekt der geplanten Reform des liechtensteinischen Trustrechts ist die Behebung von Kontrolldefiziten durch die Einführung des Informationsberechtigten. Diese Neuerung wirft jedoch Fragen zur Stellung der Begünstigten auf, die der Beitrag untersucht.

## JUDIKATUR

- 32 OGH: Privatstiftung und Pflichtteilsrecht – Kein Vermögensopfer bei Vorliegen eines unbeschränkten Änderungsrechts

OGH 15.10.2024, 2 Ob 66/24f, ECLI:AT:OGH0002:2024:0020OB00066.24F.1015.000 vorhergehend OLG Innsbruck, 11. Jänner 2024, GZ 1 R 170/23v-17  
(Glosse von Paul Rizzi)

Ein umfassender, vom Erblasser alleine auszuübender Änderungsvorbehalt steht der Erbringung des Vermögensopfers – jedenfalls im Anwendungsbereich des ErbRÄG 2015 – entgegen. Die Zweijahresfrist des § 782 Abs 1 ABGB beginnt daher bei Vorliegen eines solchen Änderungsvorbehaltes nicht zu laufen.

- 42 BFG: Die Zuwendung von Wertpapieren durch eine Privatstiftung an ihre Begünstigten bewirkt den Verlust der Altvermögenseigenschaft

BFG 12.6.2024, RV/5100730/2022

(Glosse von Magdalena Lichtmannegger und Yvonne Schuchter-Mang)

Laut BFG ist aus der Anschaffungsfiktion des § 15 Abs 3 Z 2 lit b EStG auch eine Entgeltlichkeitsfiktion abzuleiten, welche bei Zuwendungen durch eine Privatstiftung den Verlust des Altvermögenscharakters bei Wertpapieren bewirkt.

- 46 OGH: Abschlag bei der Bewertung von Schenkungen für den Hälftenanteil

OGH 25.7.2024, 2 Ob 43/24y, ECLI:AT:OGH0002:2024:0020OB00043.24Y.0725.000 vorhergehend OLG Graz, 7. Februar 2024, GZ 4 R 225/23z-50

(Glosse von Maximilian Ringhofer)

Auch wenn die geschenkte Sache durch Zuwendung eines Dritten später zur Gänze dem Geschenknehmer zufällt, ist die geschenkte Sache dennoch mit jenem Wert zu bewerten, der ihr im Vermögen des Erblassers zukam.

- 49 OGH: Keine Parteistellung oder Rekurslegitimation bei verspäteter Erbantrittserklärung

OGH 28.5.2024, 2 Ob 64/24m, ECLI:AT:OGH0002:2024:0020OB00064.24M.0528.000 vorhergehend LG Steyr, 28. Februar 2024, GZ 2 R 31/24w-17

(Glosse von Maximilian Ringhofer)

In dieser Entscheidung bestätigt der OGH seine stRp zur nicht gegebenen Parteistellung bzw Rekurslegitimation bei Vorliegen verspäteter Erbantrittserklärungen.

- 51 OGH: Testamentarischer Erbe trotz Erbverzicht nach testamentarischer Bedenkung**  
OGH 10.9.2024, 2 Ob 117/24f, ECLI:AT:OGH0002:2024:0020OB00117.24F.0910.000 vorhergehend LG Salzburg, 30. April 2024, GZ 21 R 352/23w-46  
(Glosse von Johanna Jutz)  
Ein das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht umfassender Erbverzicht beseitigt nicht das testamentarische Erbrecht, auch nicht bei einer vor der Verzichtserklärung erfolgten testamentarischen Bedenkung.
- 54 OGH: Bestand zwischen dem Verstorbenen und der letztwillig Bedachten nur ein sexuelles Verhältnis, so bleibt die letztwillige Verfügung auch dann aufrecht, wenn die Beziehung vor dem Tod endete**  
OGH 15.10.2024, 2 Ob 137/24x, ECLI:AT:OGH0002:2024:0020OB00137.24X.1015.000 vorhergehend LGZ Wien, 26. Juni 2024, GZ 42 R 151/24b-100  
(Glosse von Astrid Deixler-Hübner)  
Eine „Lebensgemeinschaft“ iSd § 725 Abs 1 ABGB ist nach Ansicht des OGH eine eheähnliche Verbindung zwischen zwei Personen, die einerseits in einer seelischen Verbundenheit wurzelt, anderseits in der Regel auch die Merkmale einer Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft aufweisen muss. Eine bloße Geschlechtsgemeinschaft genügt dafür nicht. Die letztwillig eingesetzte „Geliebte“ behält daher ihr Erbrecht, wenn das sexuelle Verhältnis endet.
- 56 OGH: Die Auslegung letztwilliger Verfügungen: Vermächtnis oder Erbeinsetzung – eine Einzelfallentscheidung?**  
OGH 10.9.2024, 2 Ob 133/24h, ECLI:AT:OGH0002:2024:0020OB00133.24H.0910.000 vorhergehend LGZ Wien, 10. Juni 2024, GZ 45 R 122/24k-78  
(Glosse von Senad Albani)  
Die Auslegung letztwilliger Verfügungen als Vermächtnis oder Erbeinsetzung ist oftmals eine Einzelfallentscheidung. Bei Vorhandensein weiterer maßgeblicher Vermögenswerte, ist jedoch von einem Vermächtnis auszugehen.
- 59 OGH: Gesetzliches Vorausvermächtnis verschafft Eigentum an ehelichen Haushaltsgegenständen – Übertragungsakt entbehrlich?**  
OGH 25.7.2024, 2 Ob 111/24y, ECLI:AT:OGH0002:2024:0020OB00111.24Y.0725.000 vorhergehend OLG Wien, 2. Mai 2024, GZ 11 R 22/24x-39  
(Glosse von Philipp Stieber)  
In der gegenständlichen Entscheidung stellt der OGH klar, dass § 745 Abs 1 ABGB Eigentum an den ehelichen Haushaltsgegenständen einräumt. Ein gesonderter Übertragungsakt soll bei bereits stattfindender alleiniger Benützung entbehrlich sein. Die Entscheidung wird überblicksmäßig aufbereitet, anschließend werden alternative Sichtweisen betreffend die Themen Eigentumsverschaffung durch das gesetzliche Vorausvermächtnis und Übertragungsakt beim Vermächtniserwerb aufgezeigt.
- 63 OGH: Ausgleich für den Wegfall der teilweisen privaten Nutzung einer zu einem Unternehmen gehörenden Sache**  
OGH 24.10.2024, 1 Ob 48/24a, ECLI:AT:OGH0002:2024:0010OB00048.24A.1024.000 vorhergehend LG Innsbruck, 16. Februar 2024, GZ 52 R 72/23d-130  
(Glosse von Astrid Deixler-Hübner)  
In dieser Entscheidung hatte sich der OGH mit dem Gebrauchsverlust des Nichtunternehmerehegatten eines während der Ehe teilweise privat genutzten unternehmenszugehörigen Ferienhauses nach der Scheidung zu befassen. Er kam dabei zum Ergebnis, dass bei Ermittlung der Ausgleichssumme grundsätzlich der Wert des entgangenen Gebrauchs bis zur statistischen Lebenserwartung des Ehemannes zugrunde zu legen ist, wobei dieser Wert im Regelfall mit dem (anteiligen) Wert der Sache begrenzt ist.

## PRAXIS

- 70 Stiftungsschnipsel: Muster einer Regelung eines Anhörungs-/Zustimmungsrechts für den Beirat**  
Georg Burger-Scheidlin
- 71 Perspektivenwechsel: Nachfolge als Teil der Nachhaltigkeitsberichterstattung?**  
Sabine Urnik und Tanja Schmidbauer  
Obwohl die (vermögensrechtliche und personelle) Nachfolgeplanung in Unternehmen erhebliche strategische Auswirkungen auch auf die Nachhaltigkeitsstrategie entfalten kann, enthalten die Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards gem ESRS dazu keine spezifischen und unmittelbar adressierten Angabepflichten. Mittelbar sind allerdings Berichtspflichten über ESRS 1.11 bzw ESRS 2 SBM-3 und über ESRS G1-1 bzw ESRS 2 GOV-1 denkmöglich.
- 74 Praxisfall: Zur Feststellung steuerneutraler Realteilungen von Grundstücken**  
Sabine Urnik  
Eine Realteilung von Grundstücken, die mit Verbindlichkeiten belastet sind, kann steuerlich im Einzelfall zu einem entgeltlichen Rechtsgeschäft führen. Dabei ist die (nach Meinung der Finanzverwaltung) durchzuführende Ermittlung und Behandlung des „Spitzenausgleiches“ kritisch zu sehen.

## SERVICE & INFOS

- 78 Buchbesprechung zu *Uitz, Erwachsenenschutz im Gesellschaftsrecht (2024)***  
Christopher Cach
- 79 Herausgeber**
- 80 Autoren**
- U3 Impressum**

Zitierbeispiel: Urnik, JEV 2025, Seite

## INHALT

TK-Regulierung

Rechteeinräumung

Social Bots

Nutzerdaten

Angemessenes Schutzniveau

Online-Vermittlungsdienste

Elektronischer Geschäftsverkehr

Beweisverwertungsverbot

Zugangserfordernis

Werknutzung

Videotelefonie

Kundenbewertungen

### EDITORIAL

161 AXEL SPIES

USA: Sind die Abgaben zum Universaldienstfonds verfassungswidrig?

### BEITRÄGE

163 STEFAN VENTRONI / ANSGAR KAISER

KI-Training als neue urheberrechtliche Nutzungsart.

Erfassen Rechteklauseln in Lizenzverträgen das Recht zur Verwendung urheberrechtlich geschützter Inhalte für KI-Training?

168 ANNABEL JOHANNA MARIE SCHULTZ

Aufsichtsrechtliches Vorgehen gegen Fake-Profile.

Mögliche Maßnahmen im Kampf gegen die Verbreitung von Desinformationen

173 SIMON DIETHELM MEYER

Datenverarbeitung zu Werbezwecken.

Betroffenenrechte im Lichte der Entscheidung des EuGH in der Rs. Schrems/Meta

### RECHTSPRECHUNG

179 EuG: Schadensersatz für unzulässige Drittstaatendatenübermittlung der EU-Kommission

Urteil vom 8.1.2025 – T-354/22 mAnm SCHRÖDER / HARDAN

184 EuGH: Charakter von Bestpreisklauseln einer Online-Reisebüroplattform – Booking.com

Urteil vom 19.9.2024 – C-264/23

188 EuGH: Online-Vertrieb kosmetischer Mittel

Urteil vom 19.9.2024 – C-88/23 – Parfümerie Akzente

190 BVerfG: Verwertbarkeit von EncroChat-Daten

Beschluss vom 1.11.2024 – 2 BvR 684/22

196 BGH: Formgerechter Zugang einer elektronischen empfangsbedürftigen Willenserklärung

Versäumnisurteil vom 27.11.2024 – VIII ZR 155/23 mAnm ANTE

200 BGH: Keine Panoramafreiheit für Drohnenaufnahmen

Urteil vom 23.10.2024 – I ZR 67/23 mAnm KRUMM / HEINRICH

204 BGH: Unwirksame Online-Eheschließung in Deutschland

Beschluss vom 25.9.2024 – XII ZB 244/22

206 BGH: Anforderungen an die Werbung – Durchschnittliche Sternebewertung

Urteil vom 25.7.2024 – I ZR 143/23

Soziales Netzwerk	<b>207 OLG Dresden:</b> Kündigung eines Nutzerkontos wegen Hassrede Beschluss vom 28.10.2024 – 4 U 691/24
Gesundheitsschäden	<b>209 OLG Hamm:</b> Unzulässige Instagram-Werbung für kosmetische Eingriffe mit Vorher-Nachher-Bildern Urteil vom 29.8.2024 – I-4 UKI 2/24
Online-Unterricht	<b>212 OLG Stuttgart:</b> Rückzahlungsanspruch bei unwirksamem Online-Coachingvertrag Urteil vom 29.8.2024 – 13 U 176/23
Kündigung	<b>213 OLG München:</b> Kein Rückzahlungsanspruch bei Buchung eines Online-Coachings zum Business-Aufbau Beschluss vom 16.5.2024 – 3 U 984/24e
Internetdomain	<b>215 KG:</b> Fehlende Unterscheidungskraft einer Domain-Firma Beschluss vom 6.5.2024 – 22 W 16/24
Werbeverbot	<b>216 OLG Koblenz:</b> Unzulässige Internetwerbung für Schönheits-OPs mit Vorher-Nachher Avatar-Bildern Urteil vom 23.4.2024 – 9 U 1097/23
Vergütungspflicht	<b>219 OLG München:</b> Urheberrechtliche Ansprüche wegen Cloud-Computing Urteil vom 15.3.2024 – 38 Sch 58/22 VWG e
Softwarelieferungsvertrag	<b>223 OLG Düsseldorf:</b> Anfechtung des Softwareüberlassungsvertrags wegen Irrtums über die Notwendigkeit einer LAN-Verbindung Beschluss vom 7.2.2024 – 10 U 70/23
Störerhaftung	<b>225 LG Koblenz:</b> Negative Bewertung eines Facharztes auf Online-Bewertungsportal Urteil vom 19.6.2024 – 3 O 46/23
Big Data	<b>227 LG Kiel:</b> Haftung für KI-generierte geschäftsschädigende Falschinformationen Urteil vom 29.2.2024 – 6 O 151/23
Stellvertreterehre	<b>229 OVG Berlin-Brandenburg:</b> Eheschließung per Videokonferenz unwirksam Urteil vom 29.8.2024 – 6 B 1/24
Jugendgefährdung	<b>232 OVG NRW:</b> Rechtmäßigkeit der Indizierung einer Online-Broschüre Beschluss vom 11.7.2024 – 19 B 169/24
Posts	<b>236 VG Berlin:</b> Keine Klagebefugnis gegen Social-Media-Auftritte der Bundesregierung Urteil vom 30.5.2024 – 6 K 406.19
	<b>239 Leitsätze</b>

### III-IV Inhalt

### V-XVII MMR-Fokus

### XVII Impressum

Liebe MMR-Leserinnen und -Leser,

wussten Sie, dass mit jedem Abonnement – unabhängig davon, ob ein sonstiges Abonnement von beck-online besteht – ein Direktmodul der MMR digital und neu auch die MMR-App für Sie verfügbar ist?

**Haben Sie Ihr MMRDirekt-Modul online und die App schon freigeschaltet?**

Dies geht am einfachsten, indem Sie sich mit dem Wunsch nach Freischaltung des Direktmoduls – und auch der App unter Angabe von Vor- und Nachname und der auf dem Adressaufkleber der Zeitschrift befindlichen Abonummer – unter Ihrer persönlichen E-Mail Adresse an [beck-online@beck.de](mailto:beck-online@beck.de) wenden.

Sollten Sie für unseren **14-täglichen Newsdienst MMR-Aktuell**, den Sie als Abonnent ebenfalls kostenlos beziehen können, noch nicht freigeschaltet sein – kein Problem, dann lassen Sie sich gleich wie beim Direktmodul mit den gewünschten Angaben in den E-Mail-Verteiler eintragen.

Ich hoffe, dass wir Ihnen mit diesen Hinweisen den Heftbezug in digitaler und in Printform entscheidend erleichtern können, um Sie auch weiterhin gut informiert zu wissen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Anke Zimmer-Helfrich  
Chefredakteurin MMR



## INHALT

- Digitaler Binnenmarkt
- Cybersicherheit
- Bekämpfung von Desinformation
- Nutzungsrechte
- KI-Governance
- Datenminimierung
- Lockangebot
- Softwareerstellungsvertrag
- Elektronische Identifizierung
- Softwareentwicklung
- Versicherungsvertrag
- Online-Ticketbörse

### EDITORIAL

**241** TOBIAS LUTZI

Kommissionsbericht zur Rom II-VO: Rückkehr der Digitalthemen

### BEITRÄGE

**243** STEFAN HESSEL / MORITZ SCHNEIDER

Anwendungsbereich der NIS-2-RL.

Unternehmen zwischen Regelungslücken und Umsetzungspflichten

**247** MARLON JENNERJAHN

Änderungen der Inhaltenmoderation auf den Meta-Plattformen und der DSA.

Entfernen von Beiträgen nach dem DSA – möglich oder verpflichtend?

**253** STEFAN VENTRONI

KI-Regelungen in urheberrechtlichen Lizenzverträgen.

Vertragsklauseln zum KI-Training und Einsatz von KI-Tools

**259** MARKUS WÜNSCHELBAUM

Die Zukunft der KI-Regulierung in Deutschland.

Verfassungs- und unionsrechtliche Defizite des Referentenentwurfs zur KI-Marktüberwachung

### RECHTSPRECHUNG

**266** EuGH: Keine Anrededaten bei Online-Erwerb von Fahrscheinen

Urteil vom 9.1.2025 – C-394/23 – Mousse mAnm STIEF

**272** EuGH: Werbemaßnahmen für Online-Wertermittlung von Gold vor dem Abkauf vom Verbraucher

Urteil vom 5.12.2024 – C-379/23 – Guldrev

**274** EuGH: Erfüllungsort für eine auf individuelle Bedürfnisse ausgerichtete Software

Urteil vom 28.11.2024 – C-526/23

**276** EuGH: Einreichung elektronisch signierter Schriftsätze

Urteil vom 17.10.2024 – C-302/23 – Jarocki

**278** ÖOGH: Erfüllungsort für eine auf individuelle Bedürfnisse ausgerichtete Software

Beschluss vom 19.12.2024 – 1 Ob 198/24k

**278** BGH: Anspruch auf Auskunft über Beitragsanpassungen einer privaten Krankenversicherung

Urteil vom 18.12.2024 – IV ZR 207/23

**279** BGH: DFL-Supercup

Urteil vom 21.11.2024 – I ZR 107/23

Klauselkontrolle	<b>283 BGH:</b> Anschlusspreis bei Mobilfunkverträgen als kontrollfreie Preisabrede Beschluss vom 14.11.2024 – III ZR 250/22
Vergütungsansprüche	<b>285 BGH:</b> Gewerblicher Endabnehmer Beschluss vom 26.9.2024 – I ZR 1/24
Internationale Zuständigkeit	<b>287 OLG Köln:</b> Bestandsdatenauskunft bei Firmensitz des Plattformbetreibers in Irland Beschluss vom 17.12.2024 – 15 W 107/24
Leistungsänderungsklausel	<b>288 OLG München:</b> Wettbewerbswidrige AGB eines Sportwetten-Streaminganbieters Urteil vom 11.10.2024 – 39 U 2482/23 e mAnm KRÜCK
Laufzeit	<b>295 OLG Hamburg:</b> Kündigungsbutton bei nur einmaliger Zahlungsverpflichtung Urteil vom 22.8.2024 – 6 UKI 1/23
Bindende Erklärung	<b>297 OLG Koblenz:</b> Kein Widerruf der Einwilligung in Veröffentlichung von YouTube-Videos Hinweisbeschluss vom 31.7.2024 – 4 U 238/23
Online-Verbrauchertrag	<b>298 OLG Nürnberg:</b> Erreichbarkeit des im elektronischen Geschäftsverkehr vorgeschriebenen Kündigungsbuttons Urteil vom 30.7.2024 – 3 U 2214/23
Kundenauthentifizierung	<b>301 OLG Bremen:</b> Online-Banking mit mobile-TAN-Verfahren Hinweisbeschluss vom 15.4.2024 – 1 U 47/23
Produktinformationsblatt	<b>305 LG Offenburg:</b> Irreführende Werbung für einen Handykauf mit Laufzeitvertrag – 1 EUR einmalig Urteil vom 26.6.2024 – 5 O 7/23 KfH
Zustellung	<b>310 SG Darmstadt:</b> Ladungsfristen im elektronischen Rechtsverkehr Beschluss vom 7.2.2025 – S 13 SF 8/25 AB mAnm ANTE
Regulierungsverfügung	<b>313 BVerwG:</b> Tk-rechtliche Missbrauchsverfügung Beschluss vom 19.12.2024 – 6 B 5.24
Bankgeschäfte ohne Erlaubnis	<b>316 VG Frankfurt/M.:</b> Verpflichtung von Internet-Providern zur Einrichtung einer DNS-Sperre Urteil vom 23.10.2024 – 7 K 800/22.F
	<b>319 Leitsätze</b>
	<b>III-IV Inhalt</b>
	<b>V-XV MMR-Fokus</b>
	<b>XV Impressum</b>

Liebe MMR-Leserinnen und -Leser,

wussten Sie, dass mit jedem Abonnement – unabhängig davon, ob ein sonstiges Abonnement von beck-online besteht – ein Direktmodul der MMR digital und neu auch die MMR-App für Sie verfügbar ist?

#### Haben Sie Ihr MMRDirekt-Modul online und die App schon freigeschaltet?

Dies geht am einfachsten, indem Sie sich mit dem Wunsch nach Freischaltung des Direktmoduls – und auch der App unter Angabe von Vor- und Nachname und der auf dem Adressaufkleber der Zeitschrift befindlichen Abonummer – unter Ihrer persönlichen E-Mail Adresse an [beck-online@beck.de](mailto:beck-online@beck.de) wenden.

Sollten Sie für unseren **14-täglichen Newsdienst MMR-Aktuell**, den Sie als Abonnent ebenfalls kostenlos beziehen können, noch nicht freigeschaltet sein – kein Problem, dann lassen Sie sich gleich wie beim Direktmodul mit den gewünschten Angaben in den E-Mail-Verteiler eintragen.

Ich hoffe, dass wir Ihnen mit diesen Hinweisen den Heftbezug in digitaler und in Printform entscheidend erleichtern können, um Sie auch weiterhin gut informiert zu wissen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Anke Zimmer-Helfrich  
Chefredakteurin MMR

# ÖJA

## Österreichisches Juristisches Archiv

**Kündigung von Gesellschaften im Privatgläubigerinteresse  
gem § 339 EO nF – Altes Gesellschaftsexekutionsrecht  
in neuen Schläuchen** Seite 1

Andreas Baumgartner

**Umfang, Bestimmtheit und Auslegung von Exekutionstiteln  
bei der Unterlassungsexekution** Seite 27

Joachim Pierer

**Die Heilung der Unzuständigkeit durch rügelose Einlassung  
im österreichischen Zivilprozessrecht** Seite 63

Peter G. Mayr

**Neue Gedanken zur Beeinträchtigung fremder  
Forderungsrechte** Seite 91

Rudolf Reischauer

# Inhalt

## Editorial

- Schweres Entscheidung(en) ..... 321  
*Stefan Perner, Martin Spitzer*

- ÖJZ aktuell ..... 323

## Beiträge

- Kinderarbeit im digitalen Raum? ..... 324  
Arbeitsrechtliche Schlaglichter auf das Phänomen „Kidfluencing“  
*Sophie Schwertner, Sebastian Öhner*
- Ausgliederungsschranken in der Rechtsprechung des VfGH ..... 330  
*Luka Samonig*
- Das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 – Änderungen abseits der Sicherstellung ..... 338  
*Jonas Divjak*

## Kurzbeitrag

- Abwesenheit des nicht ordnungsgemäß geladenen Haftungsbeteiligten in der Hauptverhandlung ..... 346  
Anmerkung zu OGH 19. 11. 2024, 12 Os 85/24b, 135/24f  
*Clara Ifsits*

## Evidenzblatt

- Bedingtes Erhöhungsbegehren nach dem Tod des Geschäftsraummieters ..... 348  
**Bestandrecht** OGH 3. 9. 2024, 5 Ob 78/24t
- Haftung der Bank für die Ausstellung einer unrichtigen Bestätigung nach § 10 Abs 3 GmbHG ..... 351  
**Gesellschaftsrecht; Schadenersatzrecht** OGH 20. 9. 2024, 6 Ob 120/24a
- Aktivlegitimation im Streit um Dienstbarkeiten ..... 352  
**Sachenrecht** OGH 30. 8. 2024, 5 Ob 108/24d
- Diesel-Skandal: keine Vorteilsanrechnung bei Schadenersatzanspruch gegen den Motorenhersteller ..... 353  
**Schadenersatzrecht** OGH 28. 10. 2024, 3 Ob 122/24y  
(*David Messner-Kreuzbauer*)
- Diesel-Skandal: keine Aktivlegitimation des Leasingnehmers zur Geltendmachung des Minderwerts .. 356  
**Schadenersatzrecht** OGH 28. 10. 2024, 3 Ob 166/24v
- Rechtsmittellegitimation im zweipersonalen Erlagsverhältnis ..... 357  
**Schuldrecht** OGH 11. 9. 2024, 3 Ob 138/24a
- „Phishing“-Betrug: Sorgfaltspflichten der Bank ..... 358  
**Schadenersatzrecht** OGH 28. 8. 2024, 7 Ob 95/24g  
(*Bernhard Burtscher*)

- Umfang der Sorgfaltspflichten eines Steuerberaters ..... 360  
**Schadenersatzrecht** OGH 3. 9. 2024, 5 Ob 62/24i

- Schutzbereich des ärztlichen Behandlungsvertrags ..... 363  
**Schadenersatzrecht** OGH 23. 10. 2024, 9 Ob 12/24s  
(*Stefanie Mayer*)

- Leitungswasserschaden im Wochenendhaus ..... 364  
**Versicherungsvertragsrecht** OGH 28. 8. 2024, 7 Ob 74/24v

- Quota-litis-Verbot auch für Prozessfinanzierer ..... 366  
**Wettbewerbsrecht** OGH 10. 9. 2024, 4 Ob 144/24s

- Vorausvermächtnis des Wohnrechts und Wiederverheiratung ..... 366  
**Wohnrecht** OGH 8. 10. 2024, 5 Ob 50/24z  
(*Florian Madner*)

- Zuständigkeit bei Facebook-Posting ..... 369  
**Medienrecht** OGH 21. 10. 2024, 15 Os 72/24p, 73/24k  
(*Michael Rami*)

- Mitwirkung des ges Vertreters ..... 371  
**Strafprozessrecht** OGH 16. 5. 2024, 12 Ns 23/24i

- Ausgeschlossenheit bei RMG ..... 372  
**Strafprozessrecht** OGH 8. 10. 2024, 14 Os 79/24k  
(*Eckart Ratz*)

- Abwesenheit des nicht ordnungsgemäß geladenen Haftungsbeteiligten ..... 373  
**Strafprozessrecht** OGH 19. 11. 2024, 12 Os 85/24b, 135/24f

- Einspruch wegen Rechtsverletzung durch die Rep Österreich ..... 374  
**Strafprozessrecht** OGH 29. 1. 2025, 12 Os 79/24w  
(*Eckart Ratz*)

- Verstrickungsbruch ..... 378  
**Strafrecht** OGH 5. 11. 2024, 14 Os 95/24p, 96/24k  
(*Eckart Ratz*)

Impressum auf der 2. Umschlagseite

## Inhaltsverzeichnis 6/2025

### Aufsätze

Gerhard Wagner, Hinterbliebenengeld – Eine Bilanz nach sieben Jahren	241
Matthias Beenken, Nachhaltigkeitsvertrieb verschlanken	249

### Sachversicherung

öOOGH	29.1.25	7 Ob 189/24f	Eigenheim-Versicherungsvertrag (Österreich), Begriff des Erdrutsches [m. Anm. von Joachim Felsch]	255
öOOGH	29.1.25	7 Ob 187/24m	Elementarschadenversicherung, kein Versicherungsschutz für Terrasse	258
AG München	3.1.25	231 C 21924/24	Wasserschaden in Wohnungseigentumsobjekt, Prozessführungsbefugnis	260

### Krankenversicherung

BGH	29.1.25	IV ZR 221/23	Verjährung von Prämienrückforderungsansprüchen	260
LG Offenburg	18.10.24	2 O 249/24	Einstweiliger Rechtsschutz in der Krankheitskostenversicherung	262

### Lebensversicherung/Berufsunfähigkeitsversicherung

OLG Karlsruhe	5.12.24	12 U 34/24	Berufsunfähigkeitsversicherung, Verweisung eines Profisportlers	264
---------------	---------	------------	---	-----

### Unfallversicherung

BGH	11.12.24	IV ZR 498/21	Unfall-Kombirente – Kündigungsrecht des VR nach Versicherungsfall	264
-----	----------	--------------	---	-----

### Straßenverkehrshaftung

OLG Saarbrücken	13.12.24	3 U 23/24	Kollision des rechts Abbiegenden mit Vorfahrtsberechtigtem	271
OLG Schleswig	19.9.24	7 U 29/24	Sturz beim Überholvorgang zweier Pedelecs	272
OLG Brandenburg	19.12.24	12 U 118/24	Sturz eines Radfahrers im Begegnungsverkehr mit PKW	274

## Sonstige Haftung

BGH	13.2.25	III ZR 63/24	Amtshaftung für Beschränkungsmaßnahmen nach G 10-Gesetz/BVerfSchG	276
BGH	28.1.25	VI ZR 109/23	Immaterieller Schaden nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO wegen EMail-Werbung	286

ISSN 0343-9771

r+s recht und schaden

**Schriftleitung:**  
Joachim Felsch (V.i.S.d.P.),  
Richter am BGH a.D.  
(Sprecher der Schriftleitung),  
clo Verlag C.H.Beck,  
Wilhelmstraße 9, 80801 München,  
E-Mail: felsch.rus@t-online.de.  
Sachversicherung, technische Ver-  
sicherungen, sonstige Versicherungen.

**Dr. Jens Rogler, Vorsitzender Richter am I.G. (stv. Sprecher), Nürnberg,**  
E-Mail: dr.jens.rogler@gmx.de.  
Reiseversicherung, Krankenversiche-  
rung, Straßenverkehrshaftung.

**Dr. Carla Burmann, Rechtsanwältin, Berlin,**  
E-Mail: carlburmann@kanzlei-johannsen.de.  
Medizinhafung, Schadensersatz,  
Sozialversicherungsrecht.

**Dr. Florian Dallwig, Rechtsanwalt und Notar, Hamm,**  
E-Mail: fdallwig@grueter.de.  
Haftung der freien Berufe  
(außer Medizinhafung).

**Dr. Ulf Hoenicke, Meerbusch,**  
E-Mail: ulf.hoenicke@t-online.de.  
Lebens- und Berufsunfähigkeitsver-  
sicherung, Unfallversicherung,  
Transportversicherung, Vertriebsrecht,  
Verfahrens- und Kostenrecht.

**Dr. Frank Jungermann, Richter am OLG, Hamm,**  
E-Mail: jungermann.rus@gmx.net.  
Sonstige Haftung, Versicherungs-  
aufsichts- und -unternehmensrecht.

**Prof. Dr. Karl Maier, Technische Hochschule Köln,**  
E-Mail: karl.maier@th-koeln.de.  
Kraftfahrtversicherung.

**Monika Maria Risch, Rechtsanwältin, Berlin,**  
E-Mail: MRisch@ra-risch.de.

**Mathis Rudy, Vorsitzender Richter am I.G., Nürnberg,**  
E-Mail: rus@mathisrudy.de.  
Versicherungsvertragsgesetz.

**Prof. Dr. Peter Schimikowski,**  
Rechtsanwalt, Köln,  
E-Mail: peter.schimikowski@th-koeln.de.  
Allgemeine Haftpflichtversicherung,  
Rechtsschutzversicherung

Einsendungen, insbesondere Ent-  
scheidungseinsendungen, bitte an  
die Schriftleitung oder an:

**Philipp Mützel, Verlag C.H.BECK,**  
Wilhelmstraße 9, 80801 München,  
Tel.: (089) 3 81 89-208  
E-Mail: rus@beck.de

### Manuskripte und andere Einsendungen:

Alle Einsendungen sind an die o. g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor dem Verlag C.H.Beck an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken; das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

### Redaktionsrichtlinie C.H.Beck:

Redaktionsrichtlinien und Werkabkürzungen sind im Zitierportal des Verlags C.H.Beck abrufbar:  
[www.zitierportal.de](http://www.zitierportal.de)

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsenden oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert wurden sind. Der Rechtsschutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgeistes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden. Der Verlag behält sich auch das Recht vor, das Werk für die automatisierte Analyse insbesondere zur Erkennung von Mustern, Trends und Korrelationen zu verwenden.

**Media Sales:** Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG, Media Sales, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München.

Media Consultants: Telefon (0 89) 3 81 89-687, Telefax (0 89) 3 81 89-589, E-Mail: mediasales@beck.de  
Auftragsmanagement: Telefon (0 89) 3 81 89-609, Telefax (0 89) 3 81 89-589, E-Mail: anzeigen@beck.de  
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Dr. Jiri Pavelka.

**Verlag:** Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Telefon: (0 89) 3 81 89-0, Telefax: (0 89) 3 81 89-398, info@beck.de, Postbank München IBAN: DE82 7001 0080 0006 2298 02, BIC: PBNKDEFFXXX.

Amtsgericht München, HRA 48 045.  
Persönlich haftende Gesellschafter:  
Dr. h. c. Wolfgang Beck (Verleger in München) und C.H.Beck Verwaltungs GmbH, Amtsgericht München, HRB 254521.

**Erscheinungsweise:** Zweimal monatlich.

**Bezugspreise 2025:** Jahresabo: Inland (inkl. r+s DIREKT) € 329,- (inkl. MwSt.); Einzelheft: € 35,- (inkl. MwSt.). Versandkosten jeweils zu-  
füglich. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraumes. Abonnement und Bezugspreis beinhalten die Printausgabe sowie eine Lizenz für die Online-Ausgabe. Die Bestandteile des Abonnements sind nicht einzeln kündbar. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von sechs Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden.

Jahrestitei und -register sind nur mit dem jeweiligen Heft lieferbar. Hinweise zu Preiserhöhungen finden Sie in den beck-shop AGB unter Ziff. 10.4.

**Bestellungen** über jede Buchhandlung und beim Verlag.

### KundenServiceCenter:

Telefon: (0 89) 3 81 89-750  
Telefax: (0 89) 3 81 89-358  
E-Mail: kundenservice@beck.de

**Abbestellungen** müssen 6 Wochen vor Jahreschluss erfolgen.

**Adressenänderungen:** Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

**Hinweis gemäß Art. 21 Abs. 1 DS-GVO:** Bei Anschriftenänderung kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeauftrag gestellt ist. Hiergegen kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Widerspruch bei der Post AG eingelegt werden.

**Druck:** Druckerei Himmer GmbH, Steinerne Furt 95, 86167 Augsburg.

## Inhaltsverzeichnis 7/2025

### Aufsätze

Dominik Klimke, Das Leitentscheidungsverfahren vor dem BGH	289
Thomas Schulz, Vorschäden und Darlegungslast	294

### Versicherungsvertragsrecht

OLG Braunschweig 11.9.23	11 U 316/21	Einwand der unzulässigen Rechtsausübung bei treuwidriger Vereitelung der Einhaltung der Anfechtungshöchstfrist [m. Anm. von Dawid Ligocki]	296
--------------------------	-------------	--	-----

### Allgemeine Haftpflichtversicherung

OLG Bremen 14.2.25	3 U 13/24	Mangelbeseitigungsnebenkostenklausel in der BHV: Darlegungs- und Beweislast für Folgeschäden [m. Anm. von Peter Schimkowski]	303
OLG Karlsruhe 6.3.25	12 U 75/24	Vorweggenommener Deckungsprozess in der Haftpflichtversicherung. [m. Anm. von Peter Schimkowski]	307

### Transportversicherungen

RheinSchiffOG Karlsruhe 15.1.24	22 U 1/21 RHSch	Kollision von Berg- und Talfahrern in der Binnenschifffahrt	314
---------------------------------	-----------------	---	-----

### Lebensversicherung/Berufsunfähigkeitsversicherung

OLG Stuttgart 30.1.25	2 U 143/23	Rentenanpassungsklausel unwirksam [m. Anm. von Knut Pilz]	315
-----------------------	------------	--	-----

### Sonstige Versicherungen

BVerfG 20.12.24	1 BvR 1779/24	Abkühlungsphase beim Abschluss von Restschuldversicherungen zu Allgemein-Verbraucherdarlehen [m. Anm. von Luis Füllner]	321
-----------------	---------------	--	-----

### Sonstige Haftung

EuGH 19.12.24	C-157/23	Hersteller/Lieferant im Sinne des ProdHaftG [m. Anm. von Thomas Krümmel]	327
---------------	----------	---	-----

## Sozialversicherungsrecht

Grenzen des Gleichlaufs der Verjährung zwischen Ansprüchen des Geschädigten und auf den Sozialhilfeträger übergegangenen Ansprüchen  
[m. Anm. von Carla Burmann]

ISSN 0343-9771

**r+s recht und schaden**

**Schriftleitung:**  
Joachim Felsch (V.i.S.d.P.),  
Richter am BGH a.D.  
(Sprecher der Schriftleitung),  
c/o Verlag C.H.Beck,  
Wilhelmstraße 9, 80801 München,  
E-Mail: felsch.rus@t-online.de;  
Sachversicherung, technische Ver-  
sicherungen, sonstige Versicherungen.

**Dr. Jens Rogler, Vorsitzender Richter**  
am LG (stu. Sprecher), Nürnberg,  
E-Mail: dr.jens.rogler@gmx.de;  
Reiseversicherung, Krankenversiche-  
rung, Straßenverkehrshaftung.

**Dr. Carla Burmann, Rechtsanwältin,**  
Berlin,  
E-Mail: carlburmann@  
kanzlei-johannsen.de.  
Medizinhafung, Schadensersatz,  
Sozialversicherungsrecht.

**Dr. Florian Dallwig, Rechtsanwalt**  
und Notar, Hamm,  
E-Mail: fdallwig@grueter.de;  
Haftung der freien Berufe  
(außer Medizinhafung).

**Dr. Ulf Hönicke, Meerbusch,**  
E-Mail: ulf.hoenicke@t-online.de.  
Lebens- und Berufsunfähigkeitsver-  
sicherung, Unfallversicherung,  
Transportversicherung, Vertriebsrecht,  
Verfahrens- und Kostenrecht.

**Dr. Frank Jungermann, Richter**  
am OLG, Hamm,  
E-Mail: jungermann.rus@gmx.net.  
Sonstige Haftung, Versicherungs-  
aufsichts- und -unternehmensrecht.

**Prof. Dr. Karl Maier, Technische**  
Hochschule Köln,  
E-Mail: karl.maier@th-koeln.de.  
Kraftfahrtversicherung.

**Monika Maria Risch, Rechtsanwältin,**  
Berlin,  
E-Mail: MRisch@ra-risch.de.

**Mathis Rudy, Vorsitzender Richter**  
am LG, Nürnberg,  
E-Mail: rus@mathisrudy.de.  
Versicherungsvertragsgesetz.

**Prof. Dr. Peter Schimikowski,**  
Rechtsanwalt, Köln,  
E-Mail: peter.schimikowski@th-koeln.de.  
Allgemeine Haftpflichtversicherung,  
Rechtsschutzversicherung

Einsendungen, insbesondere Ent-  
scheidungseinsendungen, bitte an  
die Schriftleitung oder an:

**Philipp Mützel, Verlag C.H.BECK,**  
Wilhelmstraße 9, 80801 München.  
Tel.: (089) 3 81 89-208  
E-Mail: rus@beck.de

**Manuskripte und andere Einsendungen:**

Alle Einsendungen sind an die o. g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor dem Verlag C.H.Beck an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

**Redaktionsrichtlinie C.H.Beck:**

Redaktionsrichtlinien und Werkab-  
kürzungen sind im Zitierportal des  
Verlags C.H.Beck abrufbar:  
[www.zitierportal.de](http://www.zitierportal.de)

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsendenden oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert wurden sind. Der Rechterschutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgegesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden. Der Verlag behält sich auch das Recht vor, das Werk für die automatisierte Analyse insbesondere zur Erkennung von Mustern, Trends und Korrelationen zu verwenden.

**Media Sales:** Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG, Media Sales, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München.

Media Consultants: Telefon (0 89) 3 81 89-589, Telefax (0 89) 3 81 89-589, E-Mail: mediasales@beck.de  
Auftragsmanagement: Telefon (0 89) 3 81 89-609, Telefax (0 89) 3 81 89-589, E-Mail: anzeigen@beck.de  
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Dr. Jiri Pavelka.

**Verlag:** Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Telefon: (0 89) 3 81 89-0, Telefax: (0 89) 3 81 89-398, info@beck.de, Postbank München IBAN: DE82 7001 0080 0006 2298 02, BIC: PBNKDEFFXXX.  
Amtsgericht München, HRA 48 045.  
Persönlich haftende Gesellschafter: Dr. h. c. Wolfgang Beck (Verleger in München) und C.H.Beck Verwaltungs GmbH, Amtsgericht München, HRB 254521.

**Erscheinungsweise:** Zweimal monatlich.

**Bezugspreise 2025:** *Jahresabo:* Inland (inkl. r+s DIREKT) € 329,- (inkl. MwSt.); Einzelheft: € 35,- (inkl. MwSt.). **Versandkosten** jeweils zu-  
füglich. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraumes. Abonnement und Bezugspreis beinhaltet die Printausgabe sowie eine Lizenz für die Online-Ausgabe. Die Bestandteile des Abonnements sind nicht einzeln kündbar. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von sechs Wochen nach dem Erscheinungsdatum reklamiert werden.  
Jahrestitelei und -register sind nur mit dem jeweiligen Heft lieferbar. Hinweise zu Preiserhöhungen finden Sie in den beck-shop AGB unter Ziff. 10.4.

**Bestellungen** über jede Buchhandlung und beim Verlag.

**KundenServiceCenter:**

Telefon: (0 89) 3 81 89-750  
Telefax: (0 89) 3 81 89-358  
E-Mail: kundenservice@beck.de

**Abbestellungen** müssen 6 Wochen vor Jahreschluss erfolgen.

**Adressenänderungen:** Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

**Hinweis gemäß Art. 21 Abs. 1 DS-GVO:** Bei Anschriftenänderung kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeauftrag gestellt ist. Hiergegen kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Wider-  
spruch bei der Post AG eingelegt werden.

**Druck:** Druckerei Himmer GmbH,  
Steinerne Furt 95, 86167 Augsburg.

# Heft 7 | 15. April 2025

## MELDUNGEN INFOS EN BREF

- Aktuelle Meldungen für die Rechtspraxis **337**  
 Zur amtlichen Publikation vorgesehene Urteile des Bundesgerichts | Arrêts du Tribunal fédéral destinés à la publication dans le Recueil officiel **338**

## LEITARTIKEL ARTICLE DE FOND

- Marktmissbrauch auf Kryptomärkten (Teil 1)  
Risiken und Herausforderungen aus Schweizer Perspektive**  
 Dr. iur. Cédric Remund, Rechtsanwalt, und François Meier, LL.M., Rechtsanwalt  
 Die heutige Rechtslage der schweizerischen Marktmissbrauchsverbote in Bezug auf Kryptomärkte erinnert an die Situation in den 1980er- resp. den 1990er-Jahren, als die Verfolgung von Marktmissbrauch in der Schweiz im internationalen Vergleich zurückblieb. Auf ausländischen Druck hin führte die Schweiz damals neue Straftatbestände ein, insbesondere um Rechtshilfe leisten zu können. Besteht heute erneut Anpassungsbedarf im schweizerischen Recht? In Teil 1 dieses Beitrags werden die Grenzen der Marktmissbrauchsverbote auf Kryptomärkten aufgezeigt. In Teil 2 (SJZ 2025 8) werden alternative Tatbestände geprüft sowie anhand von Praxisbeispielen die Auswirkungen auf die Rechtshilfe und die Geldwäscherei erläutert. **339**

## ENTWICKLUNGEN LE POINT SUR

- Entwicklungen im Erbrecht | Le point sur le droit successoral**  
 Prof. Dr. iur. Peter Breitschmid und Dr. iur. Annina Meyer-Vögeli, Rechtsanwältin  
 Berichtszeitraum Dezember 2023 bis November 2024 **352**

## RECHTSPRECHUNG JURISPRUDENCE

- Aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung**  
 La jurisprudence récente du Tribunal fédéral  
**Bundesgericht, Urteil 4A\_481/2024** vom 3. Dezember 2024. Art. 271a OR. Leerverkaufskündigungen sind zulässig. Nur wenn ein offensichtliches Missverständnis der Interessen vorliegt, sind sie ausnahmsweise als missbräuchlich zu qualifizieren. **367**  
**Bundesgericht, Urteil 5A\_126/2024** vom 17. Dezember 2024. Art. 30 Abs. 1 ZGB. Das Argument, die Führung eines illustren Familiennamens erleichtere das wirtschaftliche, gesellschaftliche und anderweitige Fortkommen, rechtfertigt noch keine Namensänderung. **369**

- Bundesgericht, Urteil 5A\_604/2024** vom 31. Dezember 2024. Art. 125 Abs. 2 ZGB. Die Pflicht zur Leistung nachhelichen Unterhaltes soll längstens bis zum ordentlichen Pensionierungsalter des Unterhaltspflichtigen begrenzt sein. Das Abweichen vom Limitierungsgrundsatz muss die Ausnahme sein. **370**

## KANTONALE RECHTSRECHTSPRECHUNG LA JURISPRUDENCE CANTONALE

- Kantonsgericht Luzern, 2. Abteilung, Entscheid 4M 22 105 = LGVE 2023 II Nr. 6** vom 30. Mai 2023. Art. 6, Art. 343 Abs. 1 und 3, Art. 389 Abs. 3 StPO. In «Aussage gegen Aussage»-Konstellationen ist das erwachsene Opfer im Strafverfahren insgesamt mindestens zweimal zu befragen. Davon ist mindestens eine Befragung audiovisuell aufzuzeichnen. Die erste Einvernahme hat möglichst rasch nach dem inkriminierten Vorfall zu erfolgen, die zweite Befragung in der Regel innert sechs Monaten nach der ersten. **372**

## GESETZGEBUNG LÉGISLATION

- Individualbesteuerung: Gegenentwurf**  
 Der Bundesrat hatte zur Volksinitiative (24.026) «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuer-gerechtigkeits-Initiative)» einen Gegenentwurf verfasst. Diesen hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-SR) intensiv beraten und ist schliesslich darauf eingetreten. **374**

## BERUFSPRAXIS LA PAGE DES PRATICIENS

### Wie gewonnen, so zerronnen: Zum Verlust anwaltlicher Erfolgsprämien bei mangelhafter Honoraraufklärung Eine Analyse anhand von BGer 4A\_40/2023 + 4A\_44/2023 vom 4. Juli 2024

Prof. Dr. iur. Lorenz Droese, Rechtsanwalt und Franco Strub, M.A. HSG in Law and Economics, Rechtsanwalt

Eine im Lichte von Art. 12 lit. e BGFA zulässige Erfolgsprämie (*palmarium*) kann nach dem unpublizierten Bundesgerichtsurteil BGer 4A\_40/2023 + 4A\_44/2023 vom 4. Juli 2024 ihre Grundlage nur in einer Vereinbarung – und nicht in einer Übung oder kantonalen Gesetzesnorm – haben. Eine Vereinbarung wiederum ist nur gültig, wenn der Anwalt in Nachachtung von Art. 12 lit. i BGFA seine Klientenschaft bereits bei

Annahme des Auftrags ausdrücklich darüber informiert hat, welches konkrete Ergebnis die Prämie auslöst. Diese Verknüpfung der berufsrechtlichen Aufklärungspflicht mit dem zivilrechtlichen Honoraranspruch relativiert zwei publizierte Bundesgerichtsentscheide zu anwaltlichen Erfolgshonoraren.

376

## SERVICE SERVICES

<b>Veranstaltungskalender</b>   Calendrier des manifestations	<b>381</b>
<b>Buchbesprechungen</b>   Comptes rendus d'ouvrages	<b>382</b>
<b>Vorschau</b>   Aperçu	<b>384</b>
<b>Impressum</b>   Impressum	<b>384</b>

## Index zur neuen ID-Nummer | Index du nouveau numéro ID

Mithilfe der neuen ID-Nummern gelangen Sie auf [www.sjz.ch](http://www.sjz.ch) zu weiterführenden Fachinformationen. Geben Sie hierfür die ID-Nummer in der Online-Datenbank im Suchfeld ein. Die Icons helfen Ihnen bei der Orientierung.

Le nouveau numéro ID vous conduit aux informations spécialisées complémentaires. Entrez le numéro ID dans le champ de recherche de la base de données en ligne sur [www.sjz.ch](http://www.sjz.ch). Les icônes ci-après vous aident à vous orienter.

 **Gesamtbeitrag**  
Lire l'article entier

 **Kurzinterview**  
Bref interview

 **Standpunkt**  
Point de vue

 **Veranstaltung**  
Manifestation

 **Arbeitshilfe**  
Documentation

# Heft 8 | 1. Mai 2025

## MELDUNGEN INFOS EN BREF

- |  |            |
|--|------------|
| Aktuelle Meldungen für die Rechtspraxis  | <b>389</b> |
| Zur amtlichen Publikation vorgesehene Urteile des Bundesgerichts   Arrêts du Tribunal fédéral destinés à la publication dans le Recueil officiel | <b>390</b> |

## LEITARTIKEL ARTICLE DE FOND

### **Marktmissbrauch auf Kryptomärkten (Teil 2) Risiken und Herausforderungen aus Schweizer Perspektive**

Dr. iur. Cédric Remund, Rechtsanwalt, und François Meier, LL.M., Rechtsanwalt

Die heutige Rechtslage der schweizerischen Marktmissbrauchsverbote in Bezug auf Kryptomärkte erinnert an die Situation in den 1980er- resp. den 1990er-Jahren, als die Verfolgung von Marktmissbrauch in der Schweiz im internationalen Vergleich zurückblieb. Auf ausländischen Druck hin führte die Schweiz damals neue Straftatbestände ein, insbesondere um Rechtshilfe leisten zu können. Besteht heute erneut Anpassungsbedarf im schweizerischen Recht? Teil 1 (SJZ 2025 7) dieses Beitrags skizzierte die Umrisse der Marktmissbrauchsverbote auf Kryptomärkten. In Teil 2 werden nun alternative Tatbestände geprüft sowie anhand von Praxisbeispielen praktische Auswirkungen auf Rechtshilfe und Geldwäscherei erläutert.

**391**

## ENTWICKLUNGEN LE POINT SUR

### **Le point sur la partie générale du droit des obligations | Entwicklungen im Obligationenrecht, Allgemeiner Teil**

Prof. Dr iur. Pascal Pichonnaz, LL.M. (Berkeley), avocat, et Camille de Salis, MLaw

Période de février 2024 à janvier 2025

**402**

## RECHTSPRECHUNG JURISPRUDENCE

### **Aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung La jurisprudence récente du Tribunal fédéral**

**Bundesgericht, Urteil 1C\_490/2024** vom 9. Dezember 2024. Art. 81a Abs. 2 BV. Eine kantonale oder kommunale Volksinitiative, welche die Kostenlosigkeit des öffentlichen Verkehrs für den überwiegenden Teil der Nutzer verlangt, verstößt gegen die Bundesverfassung. **414**

**Bundesgericht, Urteil 1C\_678/2023** vom 9. Dezember 2024. Art. 29 Abs. 2 BV. Es spricht nichts dagegen, im Zusammenhang mit dem Akteneinsichtsrecht den Anspruch auf Herstellung von Kopien auf andere Formen wie Scannen oder Fotografieren mit dem Mobiltelefon zu erstrecken. **415**

**Bundesgericht, Urteil 4A\_418/2024** vom 20. Dezember 2024. Art. 253, Art. 265 und Art. 270 ZPO. Schutzschriften sind der Partei, welche vorsorgliche Massnahmen beantragt hat, zur Stellungnahme zuzustellen. Das Gericht darf ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen dementsprechend nicht abweisen, ohne der gesuchstellenden Partei Gelegenheit zur Äusserung zur Schutzschrift gegeben zu haben. Davon ausgenommen sind offensichtlich unzulässige und offensichtlich unbegründete Gesuche. Ebenfalls ausgenommen sind Entscheide über superprovisorische Anordnungen, welche naturgemäß ohne vorgängige Anhörung erfolgen.

**417**

**Bundesgericht, Urteil 1C\_351/2024, 1C\_453/2024** vom 6. Januar 2025. Art. 30 Abs. 1 BV; Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Auch informelle Hierarchien innerhalb des Gerichts können die richterliche Unabhängigkeit gefährden und ein Ausstandsgrund sein. **418**

### **Kantonale Rechtsprechung La jurisprudence cantonale**

**Kantonsgericht Luzern, 1. Abteilung, Entscheid 1B 21 22 = LGVE 2022 I Nr. 2** vom 7. März 2022. Art. 17, Art. 29 Abs. 1 lit. c ZPO; Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3, Art. 839 Abs. 3 ZGB; Art. 18 Abs. 1 OR; Art. 37 Abs. 3 SIA-Norm 118. Für Klagen auf Errichtung gesetzlicher Pfandrechte – wie das

Bauhandwerkerpfandrecht – ist eine Prorogation grundsätzlich zulässig. Die sachliche Reichweite einer Gerichtsstandsklausel ist durch Auslegung zu ermitteln. Entscheidend ist dabei, ob der Rechtsstreit für die betroffene Partei im Zeitpunkt ihrer Zustimmung zur Gerichtsstandsklausel hinreichend vorhersehbar war. Eine uneingeschränkte Gerichtsstandsklausel findet auch auf Klagen auf definitive Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts Anwendung, wenn von einer geschäftserfahrenen Partei keine entsprechende Einschränkung vorgenommen wurde.

420

Sanktionierungen sind dafür – abgesehen von der Amtsenthebung – nicht vorgesehen. Darum halten es die GPK für notwendig, ein Disziplinärsystem einzuführen, und haben dazu eine parlamentarische Initiative eingereicht.

424

## SERVICE SERVICES

**Veranstaltungskalender** | Calendrier des manifestations  
426

**Tagungsbesprechungen** | Comptes rendus de conférence  
427

**Vorschau** | Aperçu  
436

**Impressum** | Impressum  
436

## GESETZGEBUNG LÉGISLATION

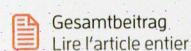
### Fehlverhalten von Richterinnen und Richtern soll sanktioniert werden können

Nach Erkenntnissen der Geschärftsprüfungskommissionen (GPK) kommt es auch an den eidgenössischen Gerichten immer wieder zu Fehlverhalten von Richterinnen und Richtern.

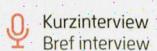
### Index zur neuen ID-Nummer | Index du nouveau numéro ID

Mithilfe der neuen ID-Nummern gelangen Sie auf [www.sjz.ch](http://www.sjz.ch) zu weiterführenden Fachinformationen. Geben Sie hierfür die ID-Nummer in der Online-Datenbank im Suchfeld ein. Die Icons helfen Ihnen bei der Orientierung.

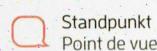
Le nouveau numéro ID vous conduit aux informations spécialisées complémentaires. Entrez le numéro ID dans le champ de recherche de la base de données en ligne sur [www.sjz.ch](http://www.sjz.ch). Les icônes ci-après vous aident à vous orienter.



Gesamtbeitrag  
Lire l'article entier



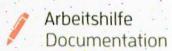
Kurzinterview  
Bref interview



Standpunkt  
Point de vue



Veranstaltung  
Manifestation



Arbeitshilfe  
Documentation

# MRS

## Verkehrsrechts-Sammlung

Entscheidungen  
aus allen Gebieten  
des Verkehrsrechts

Herausgeber:  
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG,  
Berlin

**Band 148**  
**Heft 1**  
Januar 2025

Seite 1 Nr. 1

Dem Geschädigten wird durch § 287 ZPO nicht nur die Beweisführung, sondern bereits die Darlegung erleichtert. Er muss zur substantiierten Darlegung des mit der Klage geltend gemachten Schadens weder ein Privatgutachten vorlegen noch ein vorgelegtes Privatgutachten dem Ergebnis der Beweisaufnahme oder der gerichtlichen Überzeugungsbildung entsprechend ergänzen. Der Geschädigte kann durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen aufklären lassen, in welcher geringeren als von ihm ursprünglich geltend gemachten Höhe Reparaturkosten anfallen.

BGH, Beschluss vom 30. Juli 2024

Seite 3 Nr. 2

Der Geschädigte kann einen adäquat kausal unfallbedingten und nach § 842 BGB, § 11 StVG zu ersetzenden Verdienstausfallschaden erleiden, wenn er berechtigterweise auf die ihm ärztlicherseits bescheinigte Arbeitsunfähigkeit vertraut und deshalb nicht zur Arbeit geht.

BGH, Urteil vom 8. Oktober 2024

Seite 6 Nr. 3

1. Dem Anspruch auf Bereitstellung der Token-Datei und des zugehörigen Passworts zum Zwecke der Entschlüsselung und Verifizierung des Falldatensatzes zu der dem Betroffenen zur Last gelegten Geschwindigkeitsmessung kann nicht entgegengehalten werden, dass die Verwaltungsbehörde lediglich über einen sog. Sammel-Token verfügt, der die Entschlüsselung auch solcher Falldatensätze erlauben soll, die von anderen Messgeräten stammen. Soweit das Amtsgericht hinsichtlich der Anordnung der Herausgabe dieses Sammel-Tokens datenschutzrechtliche Bedenken hegt, greifen diese jedenfalls insoweit nicht durch, als dass der Verteidigung auch ein sog. Einzel-Token zur Verfügung gestellt werden kann.

2. Will oder darf die Verwaltungsbehörde diesen digitalen Schlüssel aus datenschutzrechtlichen Gründen oder vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Hersteller nicht herausgeben, darf dies von Rechts wegen nicht das Recht der Verteidigung auf Einsicht in den digitalen Falldatensatz beeinträchtigen, sofern die technische Möglichkeit besteht, der Verteidigung auch ohne Herausgabe des Sammeltokens, etwa durch Übermittlung eines, ggf. zu beschaf-

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

 universität  
innsbruck

Universitäts- und  
Landesbibliothek Tirol

fenden, Einzeltokens die Entschlüsselung des Falldatensatzes der verfahrensgegenständlichen Messung zu ermöglichen.

3. [...]

(redaktionelle Leitsätze)

OLG Saarbrücken, Beschluss vom 14. März 2024

Seite 16 Nr. 4

1. Bei der Frage, ob ein grober Verstoß gegeben ist, sind die Umstände des Einzelfalles – auch unter Berücksichtigung von Irrtumsaspekten – gegeneinander abzuwägen.

2. Bei notstandsähnlichen Situationen (z.B. tatrachterlich festgestelltes dringendes Bedürfnis zur Verrichtung einer Notdurft) kann – je nach den Umständen des Einzelfalls – das Handlungsunrecht für die Anordnung eines Fahrverbots fehlen.

OLG Hamm, Beschluss vom 28. März 2024

Seite 18 Nr. 5

Schwenkt beim Rechtsabbiegen eines Lang-Lkws die linke vordere Ecke seines Anhängers um ca. einen Meter nach links in die fremde Fahrbahn aus und kann der Fahrer den hierdurch gefährdeten Verkehrsraum nicht beobachten, muss sich der Fahrer von einer anderen Person einweisen lassen.

OLG Stuttgart, Urteil vom 11. April 2024

Seite 22 Nr. 6

1. [...]

2. Die Feststellung eines nach § 315c StGB tatbestandlichen Gefährdungsschadens erfordert zwei Prüfschritte: Zunächst ist zu fragen, ob es sich bei der gefährdeten Sache um eine solche von bedeutendem Wert gehandelt hat. Wird dies bejaht, so ist weiter zu prüfen, ob ihr auch ein bedeutender Schaden gedroht hat, wobei ein tatsächlich entstandener Schaden geringer sein kann als der allein maßgebliche „überschießende“ Gefährdungsschaden.

3. Befassen sich die Urteilsgründe entgegen § 267 Abs 3 S 4 StPO nicht mit der vom Verteidiger beantragten Möglichkeit der Verwarnung mit Strafvorbehalt, so liegt eine mit der Verfahrensrüge geltend zu machende Verletzung dieser Vorschrift auch dann vor, wenn das sachliche Recht die Prüfung des § 59 StGB keinesfalls nahelegt (Anschluss OLG Hamm, Beschluss vom 4. September 2008 – 3 Ss 370/08 und OLG Hamm, Beschluss vom 19. November 1985 – 4 Ss 1328/85).  
KG Berlin, Beschluss vom 12. April 2024

Seite 25 Nr. 7

1. Bei der Kollision eines Linksabbiegers mit dem Vorfahrtberechtigten, der mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit fährt, kann eine Haftungsteilung geboten sein.

2. Die Unterscheidung zwischen innerörtlichem und außerörtlichem Verkehr ist formal zu betrachten.

3. Die Rechtsprechung des Kammergerichts zur regelmäßig vollen Haftung desjenigen, der im innerörtlichen Verkehr die zulässige Geschwindigkeit um mindestens 100% bei einer Geschwindigkeit von absolut über 100 km/h überschreitet, lässt sich nicht auf Fälle des außerörtlichen Verkehrs übertragen.  
OLG Schleswig, Urteil vom 16. April 2024

Seite 29 Nr. 8

1. Eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung wegen der Falschbeantwortung einer Antragsfrage (hier: zur Abgabe einer Vermögensauskunft) liegt auch dann vor, wenn der Versicherungsnehmer diese falsch beantwortet, weil er den erfragten Umstand für unerheblich hält.

2. Die Berufung auf Treu und Glauben trotz einer arglistigen Täuschung durch den Versicherungsnehmer kommt nur dann in Betracht, wenn die Täuschung nur einen geringen Teil des versicherten Schadens betrifft und weitere Billigkeitsmomente zugunsten des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen sind.

OLG Dresden, Beschluss vom 18. April 2024

Seite 33 Nr. 9

1. Eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung liegt auch dann vor, wenn der Versicherungsnehmer seine Mitwirkung an der Aufklärung eines Diebstahls von einer vorherigen Zahlung des Versicherer abhängig macht.  
2. Ein solches Verhalten stellt sich auch dann als arglistig dar, wenn der Versicherer hiermit Beweisschwierigkeiten vermeiden will, einer betrügerischen Absicht bedarf es nicht.

OLG Dresden, Beschluss vom 10. Juni 2024

Seite 37 Nr. 10

1. Wird ein Taxi durch einen Verkehrsunfall beschädigt, hat der Schädiger gemäß § 249 Abs 2 S 1 BGB grundsätzlich die erforderlichen Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs während der Reparaturzeit zu ersetzen. Der Geschädigte kann nur ausnahmsweise gemäß § 251 Abs 2 S 1 BGB auf den entgangenen Gewinn verwiesen werden, wenn die Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs unverhältnismäßig sind.

2. Für die Beurteilung der Frage, wann die Kosten für die Anmietung eines Ersatztaxi unverhältnismäßig sind, kommt es auf eine Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalles an. Dazu gehört auch das Verhältnis zwischen den Netto-Mietfahrzeugkosten und dem mit dem Ersatzfahrzeug erwirtschafteten Gewinn, wobei eine starre Höchstgrenze insoweit nicht besteht.

3. Im Rahmen des Schadensersatzes für die Anmietung eines Ersatztaxi hat sich der Geschädigte ersparte Eigenaufwendungen anrechnen zu lassen, die bei einem durchschnittlich genutzten Taxi im Ein-Schicht-Betrieb gemäß § 287 ZPO mit 10% der Netto-Mietkosten anzusetzen sind.

OLG Schleswig, Urteil vom 16. Juli 2024

# VRS

## Verkehrsrechts-Sammlung

Entscheidungen aus allen Gebieten des Verkehrsrechts

Herausgeber:  
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG,  
Berlin

**Band 148**  
**Heft 2**  
Februar 2025

Seite 57 Nr. 14

Zur Schätzung von Nutzungsvorteilen bei Wohnmobilen im Rahmen der deliktischen Vorteilsausgleichung.

BGH, Beschluss vom 29. Oktober 2024

Seite 58 Nr. 15

Zur Haftung des Betreibers einer Portalwaschanlage für die Beschädigung eines mit einem serienmäßigen Heckspoiler ausgestatteten Fahrzeugs.

BGH, Urteil vom 21. November 2024

Seite 63 Nr. 16

1. Bei einem <4 m hohen Hallenvordach auf einem Betriebsgelände liegt keine Verletzung der Verkehrsicherungspflichten vor, wenn die geringe Höhe des Vordachs für jedermann unschwer erkennbar war und durch orangefarbene Ballons auf die damit verbundenen Gefahren hingewiesen wurde. Weitere Hinweise (z. B. Markierungen auf der Straße; Poller etc.) waren nicht erforderlich.

2. Bei einem mit Dachpappe gedeckten Flachdach ist im Wege der Vorteilsanrechnung ein entsprechender Abzug neu für alt gerechtfertigt. Ein solches Dach weist – im Vergleich zu einem Ziegel oder Blechdach – eine geringere Lebensnutzungsdauer auf. Es ist üblicherweise anfällig für Undichtigkeiten und muss regelmäßig gewartet und erneuert werden. Die Nutzungsdauer solcher Bitumendächer kann auf 25 Jahre geschätzt werden.

OLG Schleswig, Beschluss vom 23. April 2024

Seite 65 Nr. 17

1. Das Abschenken von der Einholung eines von der unterliegenden Partei angebotenen unfallanalytischen Sachverständigen-gutachtens mit der Begründung, die urkundliche Verwertung eines im parallel geführten Ermittlungsverfahren ein geholten Gutachtens reiche aus, kann verfahrensfehlerhaft sein.

2. Zum Beweiswert eines Unfallsachverständigengutachtens, das im Rahmen eines gegen den Fahrer eingeleiteten Ermittlungsverfahrens eingeholt wird, im Hinblick auf zivilrechtliche Ansprüche.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 24. April 2024

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

universität  
Innsbruck  
Universitäts- und  
Landesbibliothek Tirol

1. Die Pflicht zur zweiten Rückschau hat möglichst uneingeschränkt zu gelten. Sie verhütet Unfälle und stellt keine Überforderung dar. Die Ausnahme des § 9 Abs. 1 Satz 4, 2. Halbs. StVO ist daher eng auf solche Fälle beschränkt, in denen ein Linksüberholen technisch unmöglich, besonders grob verkehrswidrig und auch bei größter Sorgfalt nicht voraussehbar ist oder bei der Gewissheit, dass der nachfolgende Verkehr das Abbiegen nach links erkannt hat. Eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ist nicht schon dann ausgeschlossen, wenn – wie in Überholverbotszonen – ein Linksüberholen allein aus rechtlichen Gründen unzulässig ist.
2. Hat der Linksabbieger rechtzeitig den Blinker gesetzt und kann ihm lediglich die Missachtung der zweiten Rückschauflucht vorgeworfen werden und hat der Überholer ein Überholverbot missachtet, ist von einer überwiegenden Haftung des Überholenden auszugehen. Ihn trifft in der Regel einen Haftungsanteil von 2/3.  
(redaktionelle Leitsätze)

OLG Zweibrücken, Urteil vom 24. April 2024

1. Für die Anwendung des § 10 Satz 1 StVO ist zu Gunsten des in einen Einmündungstrichter Einbiegenden kein Raum, wenn er im Hinblick auf § 10 Satz 3 StVO und Zeichen 205 Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO vorfahrtberechtigt ist.
2. Diese Vorfahrtberechtigung beim Einbiegen in einen Einmündungstrichter bezieht sich nur auf die vom Einbiegenden aus betrachtet ganz rechte Fahrbahnseite (im Anschluss an OLG Saarbrücken Urteil vom 29. März 2018 – 4 U 56/17, r+s 2018, 492 = juris Rn. 45 m.w.N.), so dass der Einbiegende § 2 Abs. 2 StVO zu beachten hat.
3. Der in den Einmündungstrichter Einbiegende muss zudem im Einzelfall im Hinblick auf § 1 Abs. 2 StVO beim endgültigen Einbiegen in die untergeordnete Zufahrtsstraße zum Einmündungstrichter – wie hier bei einer einspurigen Zufahrtsstraße – an der Sichtlinie anhalten und dem aus der Zufahrtsstraße Kommanden (ggf. nach entsprechender Verständigung) Vorfahrt gewähren.

OLG Hamm, Urteil vom 26. April 2024

1. Ein allgemein zugänglicher privater Parkplatz gehört zum räumlichen Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs. Auch derjenige, der sein Fahrzeug auf einer öffentlichen Fläche abstellt, ist während der gesamten Dauer und auch bei Abwesenheit Verkehrsteilnehmer.
2. Die Annahme eines „Verkehrsunfalls“ setzt nach dem Schutzzweck der Norm des § 142 StGB einen straßenverkehrsspezifischen Gefahrenzusammenhang voraus. In dem „Verkehrsunfall“ müssen sich gerade die typischen Gefahren des Straßenverkehrs verwirklicht haben. Eine solche Reduzierung des Tatbestandes ist erforderlich, um schädigende Geschehensabläufe von der Bewertung als „Verkehrsunfall“ auszuschließen, die völlig außerhalb des Straßenverkehrs liegen.
3. Der erforderliche straßenverkehrsspezifische Zusammenhang ist auch dann gegeben, wenn sich die Gefahr verwirklicht hat, die dadurch entsteht, dass sich ein Fußgänger – wie hier der Angeklagte – auf einem Supermarktparkplatz im räumlichen Bereich der dort

abgestellten Kraftfahrzeuge bewegt, etwa um zu seinem Fahrzeug zu gelangen.

4. Der Tatbestand des § 142 StGB wird lediglich durch einen völlig belanglosen Schaden ausgeschlossen. Sachschäden werden als völlig belanglos angesehen, wenn Schadensersatzansprüche üblicherweise nicht gestellt werden. Bei einer festzustellenden Schramme und einer deutlich sichtbaren Eindellung am Fahrzeug des Geschädigten ist das nicht der Fall.

OLG Naumburg, Beschluss vom 6. Mai 2024

Bleibt bei einer Kollision mit einer geöffneten Fahrzeugtür offen, ob die Tür während der Vorbeifahrt weiter geöffnet wurde, kommt eine Alleinhafung des Vorbeifahrenden regelmäßig nicht in Betracht (Abgrenzung zu LG Saarbrücken, Urteil vom 10. November 2023 – 13 S 8/23).

OLG Saarbrücken, Urteil vom 5. Juli 2024

1. Der Begriff „bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ i.S.v. § 7 StVG ist weit zu fassen.
2. Die Haftung aus Betriebsgefahr verwirklicht sich auch dann, wenn einzig die von außen wirkende Kraft des Windes den Schaden im ruhenden Verkehr bewirkt hat. Die Beeinflussung von Fahrzeugen (insbesondere mit höheren Aufbauten) durch Wind stellt grundsätzlich auch eine typische Gefahrenquelle des Straßenverkehrs dar, die bei wertender Betrachtung vom Schutzzweck der Gefährdungshaftung miterfasst wird.
3. Der angebotene Zeugnenbeweis im zweiten Rechtszug kann gem. §§ 529, 531 ZPO verspätet sein, wenn der Zeuge erstinstanzlich nur für unstreitige Tatsachen benannt worden ist und erstmals mit der Berufung auch für streitige Behauptungen benannt wird.

OLG Schleswig, Beschluss vom 31. Juli 2024

Bei Ersatz eines beschädigten Verkehrsschildes erfolgt regelmäßig kein Abzug „Neu für Alt“. Die Nutzungszeit eines Verkehrsschildes ist nicht allein anhand des Verschleißes zu beurteilen, sondern auch anhand des Nutzens für den konkreten Straßenschnitt, welcher aus verschiedenen Gründen entfallen kann bzw. länger oder kürzer als die tatsächliche Nutzungszeit ist, beispielsweise durch geänderte Verkehrsführung nebst Ausschilderung im Zusammenhang mit Verkehrswege-neubauten – oder beispielhaft im Falle Dresdens jüngst mit dem Einsturz der Carola-Brücke und dadurch verursachter Änderung der Verkehrswege nebst Beschil-derung.

LG Dresden, Urteil vom 20. Dezember 2024

Dem Verwaltungsgericht ist es nicht verwehrt, aufgrund von Zeugenaussagen zu der Überzeugung zu gelangen, dass ein regelmäßiger Cannabiskonsum vorliegt. Es gibt keinen Beweisgrundsatz, dass ein regelmäßiger Cannabiskonsum allein anhand der Ergebnisse von Blutproben und nicht etwa aufgrund von Zeugenaussagen bewiesen werden kann.

OVG Magdeburg, Beschluss vom 25. April 2024

# MRS

## Verkehrsrechts-Sammlung

Entscheidungen  
aus allen Gebieten  
des Verkehrsrechts

Herausgeber:  
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG,  
Berlin

**Band 148**

**Heft 3**

**März 2025**

Seite 113 Nr. **26**

1. Zum Nichtbestehen eines Widerrufsrechts des Leasingnehmers im Falle eines Leasingvertrags mit Kilometerabrechnung (im Anschluss an EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2023 – C-38/21, C-47/21, C-232/21 – BMW Bank; Senatsurteil vom 24. Februar 2021 – VIII ZR 36/20).

2. Zur Frage des Vorliegens eines Kraftfahrzeugvermietungsvertrags im Sinne von § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB.

BGH, Urteil vom 25. September 2024

Seite 124 Nr. **27**

Beim Ankauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs durch einen gewerblichen Autohändler von einem privaten Verkäufer trifft den Händler jedenfalls dann eine Pflicht zur näheren eigenen Untersuchung, wenn er die nach Mitteilung des Verkäufers behobene Vorschädigung des Fahrzeugs kennt, das er weiter zu veräußern beabsichtigt.

OLG Naumburg, Urteil vom 13. Mai 2024

Seite 131 Nr. **28**

1. Steht dem Trafikrichter zur Beurteilung der Schuldfähigkeit lediglich das Ergebnis eines polizeilichen „Vortests“ durch ein Atemalkoholmessgerät zur Verfügung, bei dem der an sich als Milligramm pro Liter Blut gemessene Atemalkohol in einen als Promilli ausgewiesenen Blutalkoholwert umgewandelt wird, so ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht um ein wissenschaftlich valides Ergebnis, sondern nur um eine statistische Näherung handelt, die nur bedingt forensisch verwertbar ist.

2. Zwar wird bei signifikant hohen Werten auch hier eine Befassung mit § 20 StGB zu erwarten sein. Da für ihre ungefähre Richtigkeit aber nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit streitet, können die Werte durch andere Beweisanzeichen und Umstände, etwa ein kontrolliertes Leistungsverhalten, leichter „entkräftet“ werden als dies bei prozessual validen Blutalkoholwerten der Fall ist.

3. Jedenfalls muss das Revisionsgericht ausschließen können, dass der Trafikrichter irrtümlich ein unzutreffendes Messergebnis (Promille statt mg/l oder Blutalkohol statt Atemalkohol) mitgeteilt und seiner Beurteilung der Schuldfähigkeit damit einen unzutreffenden Grad der Alkoholisierung zugrunde gelegt hat (Anschluss BGH, Beschluss vom 14. Dezember 2022 – 6 StR 449/22 und KG, Beschluss vom 6. September 2023 – 2 ORs 29/23),  
KG Berlin, Beschluss vom 27. Mai 2024

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

 universität  
innsbruck

Universitäts- und  
Landesbibliothek Tirol

Seite 134 Nr. **29**

1. Es besteht keine allgemeine Erkundigungspflicht, ob für den Ort des Antritts der Fahrt mit einem Kraftfahrzeug temporär eine Geschwindigkeitsbegrenzung gilt.
2. Eine solche Erkenntnis mit entsprechender Erkundigungspflicht kann sich aber aufgrund bestimmter Umstände aufdrängen.

KG Berlin, Beschluss vom 28. Mai 2024

Seite 137 Nr. **30**

Die Wartepflicht nach § 9 Abs. 4 Satz 1 StVO setzt ein, sobald der Linksabbieger erkennen kann, dass das sich aus der Gegenrichtung nähernde Fahrzeug nach rechts abbiegen will und es daher zu einer Überschneidung der Fahrwege im Einmündungsbereich oder auf der nachfolgenden Straße kommen wird. Sie entfällt nicht dadurch, dass er seinen Abbiegevorgang fortsetzt und so eine Situation herstellt, bei der er zum Benutzer der vorfahrtberechtigten Straße wird.

OLG Nürnberg, Beschluss vom 3. Juni 2024

Seite 140 Nr. **31**

1. Es findet kein Abzug Neu für Alt beim Schadensersatz für die Beschädigung eines Anpralldämpfers an einer Bundesautobahn statt, wenn es sich bei dem Anpralldämpfer nicht um ein eigenständiges Bauwerk handelt, sondern er regelmäßig mit einer Erneuerung der Gesamtanlage ausgetauscht wird.
2. Behauptet der Schädiger lediglich pauschal den Eintritt eines Vermögensvorteils für den Geschädigten, so genügt dies nicht für die Geltendmachung eines Abzugs Neu für Alt.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 15. August 2024

Seite 144 Nr. **32**

Kann der bei Grün in eine Kreuzung einfahrende wegen der Sichtbehinderung durch einen abbiegenden Lkw nicht sicher abschätzen, ob sich im Kreuzungsbereich bevorrechtigte Nachzügler befinden, muss er besondere Vorsicht walten lassen.

OLG Saarbrücken, Urteil vom 20. September 2024

Seite 147 Nr. **33**

1. Elektrokleinstfahrzeuge mit elektrischem Antrieb, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h und bestimmten, in § 1 eKfV genannten zusätzlichen Merkmalen (E-Scooter), sind gemäß der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (eKfV) als Kraftfahrzeuge einzustufen.
2. Der Mindestwert für die unwiderlegliche Annahme von absoluter Fahruntüchtigkeit liegt für Führer von Elektrokleinstfahrzeugen in diesem Sinne bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,1‰.
3. Gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB ist ein Täter dann regelmäßig als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen, wenn als rechtswidrige Tat ein Vergehen

der Trunkenheit im Verkehr zugrunde liegt. Die Wirkung der gesetzlichen Vermutung geht dahin, dass für die Feststellung der Ungeeignetheit eine sie explizit begründende Gesamtwürdigung nur erforderlich ist, wenn ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Ausnahmefall vorliegen könnte. In einem solchen Fall muss das Gericht erkennen lassen, dass es ihm bewusst war, bei Ausnahmen vom Regelfall von der Entziehung der Fahrerlaubnis absehen zu können. Solche besonderen Umstände können entweder in der Tat, in der Persönlichkeit des Täters oder dem Nachtätigverhalten liegen und sind insbesondere dann besonders sorgfältig zu prüfen, wenn die Anlassstat ein Fall der Trunkenheit im Verkehr ist. Die Benutzung eines sog. E-Scooter durch einen alkoholbedingt fahrunterschätzigen Fahrer widerlegt für sich genommen nicht die Ungeeignetheit im Sinne des § 69 StGB.

OLG Hamm, Urteil vom 8. Januar 2025

Seite 156 Nr. **34**

1. Nach § 7 StVG ist derjenige, der ein Kraftfahrzeug hält, verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, den ein anderer durch den Betrieb dieses Kraftfahrzeugs erleidet, wenn ein Mensch getötet oder verletzt oder eine Sache beschädigt wird.
2. Der Haftungsausschluss nach § 8 Nr. 1 StVG greift nicht, wenn der Unfall durch ein Kraftfahrzeug verursacht wurde, das auf ebener Bahn mit keiner höheren Geschwindigkeit als 20 Kilometer in der Stunde fahren kann.
3. Der Begriff „beim Betrieb des Kraftfahrzeugs“ ist weit auszulegen. Ausreichend ist, dass bei wertender Betrachtung das Schadengeschehen durch das Kraftfahrzeug zumindest mitgeprägt worden ist. So unterfallen der Betriebsgefahr auch technische Defekte einer Betriebeinrichtung, ohne dass es auf den Zusammenhang mit einem Betriebsvorgang ankommt.
4. Aus dem Mietvertrag folgt für den Beklagten die Nebenpflicht, alles zu unterlassen, was Schaden an der und in Bezug auf die Mietsachen verursachen kann. Zwar kann eine Pflicht, jeden Ladenvorgang eines Akkus zu überwachen, nicht angenommen werden. Im vorliegenden Fall bestand jedoch die Besonderheit, dass es sich bei der Aufladung, in deren Rahmen es zu einer Entzündung des Akkus kam, um die erste Aufladung des Akkus durch den Beklagten handelte, es sich nicht um Neuware handelte und der Beklagte zu den Bedingungen, unter denen der Akku zuvor benutzt, aufgeladen und gelagert worden war, keine Erkenntnisse hatte. Unter diesen besonderen Umständen hätte ein besonnener und gewissenhafter E-Bike Händler den Ladenvorgang bis zu seinem Ende überwacht und nach Beendigung des Ladenvorgangs das E-Bike vom Ladegerät getrennt.

(redaktionelle Leitsätze)

LG Lübeck, Urteil vom 26. Juli 2024

# MRS

## Verkehrsrechts-Sammlung

Entscheidungen  
aus allen Gebieten  
des Verkehrsrechts

Herausgeber:  
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG,  
Berlin

**Band 148**  
**Heft 4**  
April 2025

Seite 169 Nr. 36

Ein Anscheinsbeweis, der beim Auffahrungsunfall für einen schuldhaften Verstoß des Hintermanns gegen § 4 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 4 oder § 1 Abs. 2 StVO spricht, kann auch dann eingreifen, wenn ein Motorradfahrer hinter einem stark abbremsenden Pkw ohne Berührung der Fahrzeuge stürzt und es nur durch Zufall nicht zu einer Kollision mit dem Vorausfahrenden kommt.

BGH, Urteil vom 3. Dezember 2024

Seite 176 Nr. 37

Ein Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten kann nicht allein wegen eines überschrittenen Vorführtermins zur Haupt- und Abgasuntersuchung bei dem unfallbeschädigten Pkw verneint werden. Die Nutzung eines verkehrssicheren Pkw mit nach § 29 Abs. 7 Satz 1 StVZO ungültig gewordener Prüfplakette ist nur dann rechtswidrig, wenn eine Behörde den Betrieb des Fahrzeugs untersagt oder beschränkt hat.

BGH, Urteil vom 3. Dezember 2024

Seite 181 Nr. 38

1. Für den Haftungsausschluss nach § 828 Abs. 2 BGB muss sich eine typische Überforderungssituation des Kindes durch die spezifischen Gefahren des motorisierten Verkehrs realisiert haben. Das gilt nicht für Schäden an geparkten Fahrzeugen.
2. Eine typische Gefahr des motorisierten Verkehrs kann auch von einem Kraftfahrzeug ausgehen, das im fließenden Verkehr anhält (d.h. seine Geschwindigkeit auf Null reduziert) und auf der Fahrbahn für das Kind ein plötzliches Hindernis bildet, mit dem es möglicherweise nicht gerechnet hat. Darauf, ob sich diese Überforderungssituation konkret ausgewirkt hat oder ob das Kind aus anderen Gründen nicht in der Lage war, sich verkehrsgerecht zu verhalten, kommt es im Hinblick auf die generelle Heraufsetzung der Deliktsfähigkeit von Kindern durch § 828 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht an.

3. Der Kläger, der eine (Mit-)Haftung des Minderjährigen beansprucht, muss Umstände darlegen und ggf. beweisen, die die gebotene Typizität des Geschehens im Anwendungsbereich des § 828 Abs. 2 BGB entfallen lassen.

OLG Schleswig, Beschluss vom 29. Mai 2024

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG



universität  
innsbruck

Universitäts- und  
Landesbibliothek Tirol

#### Seite 184 Nr. 39

1. Verhängt der Bußgeldrichter ein erhöhtes Bußgeld und sieht dabei von der Verhängung eines Fahrverbotes ab, verstößt dies zwar nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht gegen das Verschlechterungsverbot. Ist dieser Rechtsfolgenauflauf aber rechtsfehlerhaft, liegt hierin eine Beschwerde des Betroffenen, weil die Erhöhung der Geldbuße innerhalb dieser Sanktionsform eine wirtschaftliche Belastung darstellt, so dass das Urteil zu seinem Nachteil auf diesem Rechtsfehler beruhen kann.

2. Das Rechtsbeschwerdegericht muss die tatrichterliche Entscheidung uneingeschränkt dahingehend prüfen können, ob die Erhöhung des Bußgeldes „angemessen“ im Sinne von § 4 Abs. 4 BKatV ist.

3. Der Bußgeldrichter darf sich im Rahmen der angemessenen Erhöhung des Bußgeldes nicht auf floskelhafte Formulierungen wie „erfolgte unter Berücksichtigung der Gesamtumstände“ beschränken, sondern hat hierzu tatsächliche Feststellungen zu treffen, die einer Prüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht zugänglich sind.

OLG Schleswig, Beschluss vom 19. Juni 2024

#### Seite 188 Nr. 40

1. Die Begehung einer Ordnungswidrigkeit wegen unzulässigen Parkens setzt die Sichtbarkeit, Verständlichkeit und Bestimmtheit der Begrenzung eines zulässigen Parkraumes voraus.

2. Hieran fehlt es, wenn diese sich allein aus der Verwendung unterschiedlichen Straßenbelags ergeben soll.

OLG Schleswig, Beschluss vom 28. Juni 2024

#### Seite 191 Nr. 41

1. Honorarkonsuln steht gemäß Art. 1 Abs. 3, 71 Abs. 1 Satz 1 des Wiener Übereinkommens vom 24.04.1963 über konsularische Beziehungen (WÜK) lediglich Amtshandlungssouveränität zu. Diese umfasst nur unmittelbare, echte Amtshandlungen in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben.

2. Von Honorarkonsuln im Straßenverkehr begangene Ordnungswidrigkeiten unterliegen dementsprechend der deutschen Gerichtsbarkeit, wenn die den Verstoßen zugrunde liegenden Fahrten lediglich der Vorbereitung einer konsularischen Handlung dienen.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 1. Juli 2024

#### Seite 194 Nr. 42

Wird ein Bagger auf einem offen zugänglichen Betriebsgelände, ohne dass andere Nutzer des Betriebsgeländes (z.B. Arbeiter, Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrzeugführer) von den von Betriebsfahrzeugen ausgehenden Gefahren ausgeschlossen sind, rückwärts gefahren, sind als spezifische Ausprägung des allgemeinen Rücksichtnahmegesetzes die Kardinalpflichten des § 9 Abs. 5 StVO zu beachten.

OLG Hamm, Urteil vom 19. November 2024

#### Seite 199 Nr. 43

1. Wird eine Person in ihrer Rolle als Fahrerin eines Kraftfahrzeugs und ihrer Rolle als Sorgeverpflichtete verklagt, kann es sich – wie hier – um zwei Streitgegenstände handeln.

2. Wird der Klage gegen eine Person im Hinblick auf ihre Rolle als Sorgeverpflichtete im Wege eines (Teil-)Urteils rechtskräftig stattgegeben, die Klage im Übrigen aber gegenüber dieser Person im Hinblick ihre Rolle als

Fahrerin rechtskräftig abgewiesen, da insoweit keine Berufung eingelegt wird, steht dies im Berufungswege geltend gemachten Ansprüchen gegen Halter und Versicherer nach § 124 Abs. 1 VVG entgegen.

3. Eine sorgeverpflichtete Person kann – wie hier – Verantwortliche für den Aussteigevorgang eines Minderjährigen im Sinne des § 14 Abs. 1 StVO sein.

4. Die Sorgfaltsanforderungen beim Aussteigen gelten für die gesamte Dauer eines Aussteigevorgangs, also für alle Vorgänge, die in einem unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang damit stehen, wobei der Vorgang des Aussteigens mit dem Schließen der Fahrzeutür und dem Verlassen der Fahrbahn beendet ist, was auch – wie hier – der Fall ist, wenn ein Minderjähriger in Richtung eines Fußwegs aussteigt, die Tür schließt und erst anschließend das Fahrzeug umrundet und auf die Straße läuft.

5. Betrieb im Sinne von § 7 Abs. 1 StVG und Gebrauch im Sinne von § 1 PfIVG (AKB A.1.1.1 und Art. 3 KfzHPfIV-RL 2021/2118) des Aussteigevorgangs wirken nach Beendigung des Aussteigevorgangs in einem solchen Fall unabhängig von einem Verstoß gegen § 14 Abs. 2 StVO nicht haftungsbegründend fort.

6. Ein Halten an enger Stelle im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO, also einer Stelle, an der ein gefahrlloses Vorbeifahren unter Berücksichtigung der Sicherheitsabstände und der höchstzulässigen Breite im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 StVZO zu beiden Seiten nicht oder nicht mehr ohne ungewöhnliche Schwierigkeiten möglich ist, liegt – wie hier – nicht allein deshalb vor, weil auf einer zweispurigen innerörtlichen Straße nach dem Halten (oder Parken) nur noch eine Fahrspur für beide Richtungen verbleibt.

7. Ein Halten an unübersichtlicher Stelle im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO, also einer Stelle, an der ein Fahrzeugführer wegen sichtbehindernder Umstände den Verkehrsverlauf nicht so vollständig überblicken kann, dass er bei normaler Aufmerksamkeit alle Hindernisse und Gefahren erkennen und ihnen rechtzeitig begegnen kann, liegt – wie hier – nicht allein deshalb vor, weil ein haltendes (oder parkendes) Fahrzeug den Blick auf Fußgängerquerverkehr einschränkt.

8. Betrieb im Sinne von § 7 Abs. 1 StVG und Gebrauch im Sinne von § 1 PfIVG (AKB A.1.1.1 und Art. 3 KfzHPfIV-RL 2021/2118) des haltenden (oder parkenden) Fahrzeugs wirken sich bei ordnungsgemäßem Halten (oder Parken) nicht haftungsbegründend aus, wenn das haltende (oder parkende) Fahrzeug den Blick auf Fußgängerquerverkehr einschränkt.

9. Eine sorgeverpflichtete Person kann der sorgerechtigten Person – wie hier – gemäß § 1664 Abs. 1 BGB zur Haftung verpflichtet sein, wenn die verpflichtete Person die berechtigte Person ohne hinreichende Überwachung oder Anleitung eine Straße hinter einem haltenden Fahrzeug überqueren lässt.

10. Legt die sorgeverpflichtete Person einen subjektiven Sorgfaltsmaßstab nach § 1664 Abs. 1, § 277 BGB nicht dar, haftet sie nach allgemeinen Grundsätzen und damit für einfache Fahrlässigkeit.

11. Verstöße allein, d.h. ohne Verstoß gegen die StVO, gegen § 1664 Abs. 1, § 1626 Abs. 1, § 1631 Abs. 1 BGB begründen in aller Regel – so auch hier – keinen Betrieb im Sinne von § 7 Abs. 1 StVG und keinen Gebrauch im Sinne von § 1 PfIVG (AKB A.1.1.1 und Art. 3 KfzHPfIV-RL 2021/2118), so dass insbesondere eine Haftung des Versicherers aus § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG ausscheidet.

OLG Hamm, Beschluss vom 27. Dezember 2024

**IN ALLER KÜRZE**

103

**THEMA**

Andreas Geroldinger/Julia Schiestl: Ehrenamt, Drittschadensliquidation und Amtshaftung	104
Lukas Unterweger: Die Akteneinsicht des Vermächtnisnehmers im Verlassenschaftsverfahren	108

**GESETZGEBUNG**

Aktuelle Gesetzesvorhaben (Stand: 10. 4. 2025)	112
--	-----

**RECHTSPRECHUNG****»FAMILIENRECHT**

Unterhaltsanspruch während eines zwölfmonatigen Auslandsaufenthalts nach der Matura	113
Heimunterbringung des Unterhaltspflichtigen aus Sozialhilfemitteln – ungekürzter Pensionsbezug als Unterhaltsbemessungsgrundlage	113
Wieder-in-Geltung-Setzen der Titelvorschüsse nach Enthaltung des Unterhaltspflichtigen	113
Vertragsgenehmigung – Prüfung unter Bedachtnahme auf die Zeit nach Volljährigkeit	113

**»SACHENRECHT**

Auslegung einer Vereinbarung zur Ablöse des Superädifikats nach Ende des Grundbenützungsverhältnisses	114
Keine generelle Toleranzgrenze für Grenzüberbauten	114

**»ERBRECHT**

Anteilige Verfügungsbefugnis der Miterben über ein Kontoguthaben	114
--	-----

**»SCHULDRECHT**

Gröbliche Benachteiligung durch prozentuales Kreditbearbeitungsentgelt	115
Klauselkontrolle bei Verbraucherkreditvertrag – Verzugszinssatz, Gebühren	115
Servicegebühr bei Essenslieferservice zulässig	116
E-Mail-Spoofing – Bekanntgabe eines anderen Kontos ist dem Gläubiger nicht zurechenbar	116
Bauträgervertrag – Strafzinsen bei fehlender Vereinbarung eines Ratenplans	116
Kostenloser Rücktritt von einer Pauschalreise auch früher als sieben Tage vor Reisebeginn	117

## INHALTSVERZEICHNIS/IMPRESSIONUM

## »MIET- UND WOHNRECHT

Teilbarkeit einer Wertsicherungsklausel bei der Klauselkontrolle	117
Kontrolle von Mietvertragsklauseln im MRG-Teilanwendungsbereich	117
Vorwegzustimmung der Wohnungseigentümer zu einer Änderung in den Bauträgerverträgen	119

## »SCHADENERSATZ

Flugzeugabsturz auf Wohnhaus in Abwesenheit – kein Ersatz des Schockschadens	119
--	-----

## LITERATURÜBERSICHT

120

Das Streben nach Klarheit und Lesbarkeit veranlasst uns dazu, in den Beiträgen auf die gleichberechtigte Nennung aller Geschlechter idR zu verzichten. Sämtliche personenbezogene Formulierungen beziehen sich gleichermaßen auf die Entsprechungen anderer Geschlechter.

**Herausgeber:**

Präsident des OGH Univ.-Prof.  
Dr. Georg E. Kodek, LL.M.  
Univ.-Prof. Dr. Matthias Neumayr

**Redaktion:**

Mag. Wolfgang Kolmasch  
E-Mail: wolfgang.kolmasch@lexisnexis.at

**Impressum:**

Offenlegung gemäß § 25 MedienG:

**Medieninhaber und Herausgeber iSD § 1 Abs 1 Z 8 und Z 9 MedienG:** LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG | Sitz: 1020 Wien, Trabrennstraße 2A | Unternehmensgegenstand: LexisNexis ARD Orac ist ein führender Fachverlag in Österreich im Bereich Steuern, Recht und Wirtschaft, der die Tradition der Verlagshäuser Orac und ARD unter internationalem Dach fortführt. LexisNexis ARD Orac ist ein Tochterunternehmen der international tätigen Verlagsgruppe RELX Group, deren Legal Division weltweit unter dem Namen LexisNexis firmiert. | Blattlinie: Rechtsinformation und Wirtschaftsinformation; aktuelle rechtliche Neuerungen | Geschäftsführung: Susanne Mortimore | Unbeschränkt haftender Gesellschafter: Orac Gesellschaft m.b.H., 1020 Wien, Trabrennstraße 2A | Kommanditist Reed Messe Salzburg Gesellschaft m.b.H., Am Messezentrum 6, 5021 Salzburg | Beteiligungsverhältnisse: Alleiniger Gesellschafter der Orac Gesellschaft m.b.H.: Reed Elsevier Austria GmbH, Am Messezentrum 6, 5021 Salzburg | Gesellschafter der Reed Messe Salzburg Gesellschaft m.b.H.: Reed Elsevier Overseas B.V., Radarweg 29, 1043 NX Amsterdam (0,1 %), Reed Elsevier Austria GmbH, Am Messezentrum 6, 5021 Salzburg (99,9 %) | Alleiniger Gesellschafter der Reed Elsevier Austria GmbH: Reed Elsevier Overseas B.V., Radarweg 29, 1043 NX Amsterdam | Alleiniger Gesellschafter der Reed Elsevier Overseas B.V.: Reed Elsevier Holdings B.V., Radarweg 29, 1043 NX Amsterdam | Gesellschafter der Reed Elsevier Holdings B.V.: RELX Group plc, 1-3 Strand (<http://www.relxgroup.com/aboutus/Pages/Home.aspx>), London WC2N 5JR (50 %), Reed Elsevier Holdings Ltd., 1-3 Strand, London WC2N 5JR (50 %) | Gesellschafter der RELX Group plc: RELX PLC (52,9 %), RELX NV (47,1 %) | Gesellschafter der RELX PLC: mehr als 75 % im Streubesitz | Gesellschafter der RELX NV: mehr als 75 % im Streubesitz | Gesellschafter der Reed Elsevier Holdings Ltd.: RELX Group plc (100 %) | Redaktion: 1020 Wien, Trabrennstraße 2A.

**Lektorat und Autor:innenbetreuung:**

MMag. Birgit Wenczel  
1020 Wien, Trabrennstraße 2A  
Tel. +43-1-534 52-1603  
E-Mail: birgit.wenczel@lexisnexis.at

**Abonnent:innenservice:**

Tel. +43-1-534 52-0  
E-Mail: kundenservice@lexisnexis.at

**Anzeigen & Mediadaten:**

Alexander Mayr  
1020 Wien, Trabrennstraße 2A  
Tel. +43-1-534 52-1116  
E-Mail: anzeigen@lexisnexis.at  
<http://lesen.lexisnexis.at/zs/zak/midiadaten.html>

Derzeit gilt Anzeigenpreisliste Stand Jänner 2025 | Verlags- und Herstellungsstadt: Wien | Die Zeitschrift erscheint 20-mal im Jahr | Einzelheftpreis 2025: 24 €; Jahresabonnement 2025: 533 € inkl. MWSt bei Vorauszahlung; Preisänderungen vorbehalten | Bankverbindung: Bank Austria, IBAN: AT84 1200 0504 2346 8600, BIC: BKAUATWW | Abbestellungen sind nur zum Jahresschluss möglich, wenn sie bis spätestens 30.11. schriftlich einlangen | Druck: Prime Rate GmbH, Megyeri út 53, H-1044 Budapest. ISSN 1996-2428.

**Verlagsrechte:** Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte bleiben vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm, Aufnahme in eine Datenbank oder auf Datenträger oder auf andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung redigiert, erarbeitet oder bearbeitet wurden und daher Urheberrechtsschutz genießen. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopie hergestellt werden. Bitte beachten Sie: Für Veröffentlichungen in unseren Zeitschriften gelten unsere AGB für Zeitschriftenautoren und -autoren (abrufbar unter <https://www.lexisnexis.at/agb/agb-zeitschriftenautoren/>) sowie unsere Datenschutzerklärung (abrufbar unter <https://www.lexisnexis.at/datenschutzbestimmungen/>).

Trotz sorgfältigster Bearbeitung erfolgen alle Angaben ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages, der Herausgeber und der Autor:innen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Inhalte, die exklusiv digital veröffentlicht werden.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Wolters-Kluwer-Straße 1  
50354 Hürth  
Tel. (02233) 3760-7201  
Fax (02233) 3760-7202  
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
[www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de)  
[www.luchterhand-fachverlag.de](http://www.luchterhand-fachverlag.de)

Redaktion:  
RA Heiko Ormanschick  
Blankeneser Bahnhofstraße 46,  
22587 Hamburg  
E-Mail: kanzlei@ormanschick.de  
Dr. Olaf Riecke, weiland RiAG  
Am Kiekeberg 18, 22587 Hamburg  
E-Mail: olaf@riecke-hamburg.de

### Aufsätze

*Florian Jacoby*

Textformverträge in der Gewerberäummiere ..... 273

*Rüdiger Fritsch*

Die digitale Eigentümerversammlung aus der Sicht der Praxis ..... 279

*Barry Sankol*

Gedanken über Wesen und Funktion eines Absenkungs-  
beschlusses nach § 23 Abs. 3 Satz 2 WEG ..... 293

*Thomas Wedel*

Schonfristzahlung: Streit LG Berlin II (ZK 66) gegen BGH auf  
einen einfachen kurzen Nenner gebracht ..... 298

### Rechtsprechung

#### Miet- und Pachtrecht

BGH	27.11.2024 – VIII ZR 36/23	Keine erste Vermietung nach umfassender Modernisierung .....	299
BGH	13.08.2024 – VIII ZR 255/21	Wirksamkeit der fristlosen Kündigung wegen Betriebskostenrück- stand?.....	301
OLG Hamm	11.12.2024 – I-30 U 40/24	Mieterdienstbarkeit; Vormerkung; einstweilige Verfügung; Kosten-, Preis- und Zinsentwicklungen; Kündigung aus wichtigen Grund ( <b>m. Anm. Burbulla</b> ).....	302
OLG Oldenburg	25.11.2024 – 9 U 40/23	Anfänglicher Mangel bei einer voll ausgestatteten Ferienwohnung; maßgeblicher Zeitpunkt .....	304
OLG Schleswig	28.05.2024 – 12 U 14/24	(asymmetrische) Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist allein für den Vermieter in einem Gewerbemietverhältnis .....	306
LG Berlin II	28.02.2024 – 66 S 178/22	Vorgetäuschte Eigenbedarfskündigung ( <b>m. Anm. Krian</b> ) .....	307
LG Dessau-Roßlau	11.10.2024 – 2 O 493/23	Mietmangel; geringer Umfang vermieteter Ladenflächen im Shopping-Center .....	311
LG Hanau	02.06.2023 – 2 S 106/22	Schadensersatzanspruch des Mieters wegen Schimmelbildung in der Wohnung .....	311
LG Itzehoe	02.08.2024 – 9 T 7/24	Ordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs, Verrechnung von Rückständen, Nachträglicher Ausgleich des Mietrückstands, Kündigungswiderspruch nach der Sozialklausel .....	312
LG Kassel	23.12.2023 – 1 S 222/22	Umfang des Schadensersatzes bei vorgetäuschem Eigenbedarf und „freiwilligem“ Umzug .....	314
LG Kiel	28.05.2024 – 1 S 119/23	Ordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzug; Vermieterwechsel während des Mieterhöhungsprozesses .....	315
LG Lübeck	26.11.2024 – 17 O 49/24	Mietkaution; Mieterinsolvenz; Aufrechnung gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch .....	317
LG Mönchenglad- bach	22.10.2024 – 4 S 95/23	Folgen der Verwendung einer verbotswidrigen Preisanpassungsklausel ( <b>m. Anm. Burbulla</b> ) .....	319
LG München I	05.02.2025 – 14 S 9406/23	U.a. zur formellen und materiellen Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung wegen Verzugs mit Betriebskosten- nachforderungen für mehrere Jahre .....	321
AG Besigheim	22.06.2023 – 7 C 442/22	Inhaltskontrolle einer Mietvertragsklausel über die Verleihung einer Einbauküche .....	325

AG Brandenburg	11.12.2023 – 30 C 86/23	Tierhaltung in Mietwohnung; Urinieren der Katzen im Treppenhaus; nachhaltige Störung des Hausfriedens . . . . .	327
AG Flensburg	04.12.2024 – 61 C 55/24	Eigenbedarfskündigung; Alternativwohnung; Widerspruch; Darlegungslast . . . . .	328
AG Frankfurt am Main	21.06.2024 – 33052 C 64/24	Fristlose Kündigung wegen fälliger Nachzahlungen auf Betriebskosten . . . . .	330
AG Frankfurt	02.02.2024 – 33 C 3020/23	Kein Vorwegabzug für Gewerbe; Betriebskostenabrechnung; Belegeinsicht bei papierlosem Büro . . . . .	331
AG Frankfurt am Main	25.04.2024 – 33067 C 42/23	Fristlose Kündigung eines Mietverhältnisses bei Rückstand der Miet- und Kautionszahlung . . . . .	332
AG Frankfurt am Main	24.11.2023 – 33 C 2124/21	Berechtigtes Interesse eines Vermieters an einer Kündigung des Mieters nach Wegfall seiner Wohnberechtigung . . . . .	333
AG Frankfurt am Main	04.05.2023 – 33 C 429/22	Fristlose Kündigung bei Taubenhaltung in der Wohnung . . . . .	334
AG Hamburg	12.08.2024 – 49 C 535/23	Zusammenfassung von Kostenpositionen in einer Betriebskostenabrechnung . . . . .	335
AG Köpenick	29.08.2024 – 14 C 284/23	Mangelanzeige; Haftung für Folgekosten bei fehlendem Mangel . . . . .	336
AG Kreuzberg	26.11.2024 – 6 C 246/24	Begründung einer Eigenbedarfskündigung . . . . .	337
AG Kreuzberg	17.01.2023 – 13 C 104/22	Schadensersatz wegen vorgeschobenen Eigenbedarfs . . . . .	338
<i>WEG-Recht</i>			
BGH	15.11.2024 – V ZR 239/23	Änderung des Kostenverteilerschlüssels der GO durch Beschluss . . . . .	340
LG Aurich	15.04.2024 – 1 S 15/24	Rückbauverlangen; Bestimmtheitsgrundsatz . . . . .	342
LG Berlin II	18.06.2024 – 56 S 9/24	Gestattung des Anbringens von Balkonkraftwerken vor dem 17.10.2024 . . . . .	343
LG Frankfurt am Main	28.11.2024 – 2-13 S 27/24	Recht auf Einsichtnahme in die Verwaltungsunterlagen . . . . .	344
LG Frankfurt am Main	28.11.2024 – 2-13 S 574/23	Streitwert; Vorlage der Abrechnung und des Vermögensberichts . . . . .	345
LG Gera	28.10.2024 – 5 S 129/24	Teilung von Wohnungseigentum; Stimmrecht . . . . .	346
LG Hamburg	19.12.2024 – 318 S 68/21	Schadensbedingte Ausgleichszahlung an die Gebäudeversicherung; Kostenverteilung . . . . .	347
LG Hamburg	06.11.2024 – 318 S 49/23	Verwalterhaftung wegen Entsorgung von Außenrollläden, Abgrenzung Sondereigentum/gemeinschaftliches Eigentum . . . . .	349
LG Itzehoe	15.11.2024 – 11 S 32/23	Beschlussfeststellungsklage, bauliche Veränderungen, grundlegende Umgestaltung, Grundlagenbeschluss . . . . .	350
LG Karlsruhe	26.07.2024 – 11 S 82/23	Erhöhung der WEG-Erhaltungsrücklage durch Sonderumlage . . . . .	352
LG München I	18.12.2024 – 1 S 13549/23	Beschluss zur Änderung der Kostenbeteiligung; Wahrung der Grundsätze ordnungsmäßiger Verwaltung . . . . .	352
AG Friedberg (Hessen)	20.12.2024 – 2 C 713/24	Einhaltung einer Rechtsauskunft bei unklarer auslegungsbedürftiger Regelung in der Gemeinschaftsordnung . . . . .	356
AG Hamburg-Altona	05.12.2024 – 303c C 10/23	Balkonerneuerung; Erhaltungslast; Beschlusskompetenz . . . . .	357
<i>Vertragsrecht</i>			
Kammergericht	10.12.2024 – 9 U 1087/20	Langjährige Energielieferungsverträge; Folgen einer unwirksamen Preisänderungsklausel . . . . .	359
<i>Zwangsvollstreckung</i>			
OLG Stuttgart	28.01.2025 – 1 W 2/25	Entfernung der grenzüberschreitenden Teile der Lüftungsanlage (m. Anm. Greiner/Riecke) . . . . .	363
<i>Nachbarrecht</i>			
OLG Hamm	06.05.2024 – I-7 U 23/24	Übergreifen eines Brandes vom Nachbargrundstück; eingeschränkte Verantwortlichkeit des Eigentümers für Handlungen seines Mieters . . . . .	366

## Literatur

V

### Beilagenhinweis:

Mit dieser Ausgabe verteilen wir Beilagen folgender Unternehmen:

Verlag C.H. Beck GmbH & Co. KG

Wir bitten freundlich um Beachtung.

<b>Editorial</b>			
<b>Hillebrand</b>	Zum 80. Geburtstag von JR Hans-Jürgen Gebhardt		181
<b>zfs Aktuell</b>			
<b>Funke</b>	Verfassungsrecht/Kostenrecht		182
<b>Praxistext</b>			
<b>Diebold</b>	Erleichterungen bei der Darlegung eines Fahrzeugschadens		183
<b>Aufsatz</b>			
<b>Ternig</b>	Die sieben Todsünden des § 315c StGB auf dem Prüfstand		184
<b>Rechtsprechung</b>			
<b>Haftungsrecht</b>			
<b>BGH</b>	10.12.2024	VI ZR 323/23	Abfindungsvorbehalt und Verjährung (mit Anmerkung <i>Scholten</i> )
<b>BGH</b>	3.12.2024	VI ZR 18/24	Haftungsabwägung beim Sturz eines Motorradfahrers ohne Berührung mit dem vorausfahrenden Pkw aufgrund eines starken Abbremsens
<b>BGH</b>	9.7.2024	VI ZR 252/23	Regress durch GKV: Abweichungen von zivilrechtlicher Beweislast durch sozialrechtliche Anforderungen an Abrechnungssystem
<b>OLG Saarbrücken</b>	13.12.2024	3 U 23/24	Rechtsfahrgebot und erhöhte Betriebsgefahr
<b>Schadensrecht</b>			
<b>BGH</b>	3.12.2024	VI ZR 282/23	Anspruch auf Ersatz eines Höherstufungsschadens in GAP-Versicherung nach Verkehrsunfall
<b>Versicherungsvertragsrecht</b>			
<b>OLG Karlsruhe</b>	24.10.2024	12 U 108/21	Angemessene Frist für die Annahme des Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages
<b>Kaskoversicherung</b>			
<b>OLG Saarbrücken</b>	12.2.2025	5 U 42/24	Keine Erfüllung der Aufklärungsobligation bei Benachrichtigung des Versicherungsmaklers
<b>LG Itzehoe</b>	17.1.2025	3 O 285/24	Neupreisentschädigung für ein Campingfahrzeug
<b>Rechtsschutzversicherung</b>			
<b>LG Hamburg</b>	5.2.2025	314 O 73/24	Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls bei Scraping
<b>Berufsunfähigkeitsversicherung</b>			
<b>OLG Karlsruhe</b>	5.12.2024	12 U 34/24	Verweisung eines berufsunfähigen Profisportlers
<b>Kostenrecht</b>			
<b>BGH</b>	9.12.2024	VIII ZR 127/24	Im Verfahren über die Abhilfe einer Erinnerung gegen den Gerichtskostenansatz gilt das Verbot der „reformatio in peius“ nicht (mit Anmerkung <i>Hansens</i> )
<b>KG</b>	8.8.2024	5 W 98/24	Anfall der vollen Terminsgebühr bei Erlass eines Versäumnisurteils (mit Anmerkung <i>Hansens</i> )
<b>Verkehrsstrafrecht</b>			
<b>BGH</b>	24.9.2024	4 StR 272/24	Kollisionsgeschwindigkeit und Tötungsvorsatz
<b>BGH</b>	14.8.2024	4 StR 251/24	Feststellung der rauschmittelbedingten Fahrunsicherheit

### **Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht**

<b>KG</b>	23.9.2024	3 ORbs 166/24	Kein fehlerhafter Bußgeldbescheid bei geringfügig unrichtiger Tatortbezeichnung (mit Anmerkung <i>Krenberger</i> )	231
<b>OLG Naumburg</b>	6.11.2024	1 ORbs 219/24	Zulässiges Verteidigungsverhalten und Fahrverbot	232
<b>AG Rottweil</b>	11.11.2024	9 OWi 27 Js 10046/23	Einstellung des Verfahrens nach Eintritt der absoluten Verjährung	232
<b>AG Stuttgart</b>	13.6.2024	18 OWi 1399/23	Auslagenentscheidung nach Einstellung des Verfahrens	233
<b>AG Trier</b>	18.1.2024	28 OWi 8143 Js 29165/23	Zurückverweisung des Verfahrens nach nicht verbeschiedenem Akteneinsichtsantrag (mit Anmerkung <i>Krenberger</i> )	233

### **Verkehrsverwaltungsrecht**

<b>VGH Bad.-Württ.</b>	8.2.2025	13 S 1513/24	Entziehung der Fahrerlaubnis nach mit Strafbefehl geahndeter Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad; AO zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens und Nichtbeibringung; § 11 Abs. 8 S. 1 FeV eröffnet kein Ermessen; Bindungswirkung; substantierte und gewichtige Hinweise des Betroffenen auf eine eventuelle Unrichtigkeit der Feststellungen im Strafbefehl; Wiedererlangung der Fahreignung; Interessenabwägung im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes	234
<b>BayVGH</b>	4.2.2025	11 ZB 24.1958	Außerbetriebssetzung eines Fahrzeugs wegen nicht entrichteter Kraftfahrzeugsteuer; Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für einen beabsichtigten Antrag auf Zulassung der Berufung gegen die erstinstanzliche Klageabweisung; hinreichende Erfolgssäusichten (verneint), Rechtsbehelfszuständigkeit	237
<b>OVG NRW</b>	18.2.2025	16 B 668/24	Entziehung der Fahrerlaubnis; Nichtteilnahme am Aufbauseminar; AO MPU-Gutachten; Gericht stützt Ordnungs-Vfg auf andere Rechtsgrundlage als Verwaltung; gesetzlicher Ausschluss der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs; Zeitablauf und Vertrauensschutz	239

**Lesen Sie die zfs online!**

Sehr geehrte zfs-Leserinnen und -Leser,

die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV ermöglicht ihren Mitgliedern in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltverlag und der juris GmbH den Zugang zum Gesamtarchiv der zfs. Sie können in den Volltexten aller Hefte seit 2002 kostenlos recherchieren und auf verlinkte Entscheidungen sowie Gesetzentexte direkt zugreifen.

Um sich für dieses Angebot auf [www.juris.de](http://www.juris.de) zu registrieren, benötigen Sie nur Ihren persönlichen Freischaltcode.

Ihren Freischaltcode, der ein Jahr gültig ist, erhalten Sie bei Frau Manuela Prosche-Batz, [prosche-batz@anwaltverein.de](mailto:prosche-batz@anwaltverein.de).

Viel Erfolg bei der Recherche!

Ihre Redaktion der zfs



Deutscher **Anwalt**Verlag

## Inhaltsverzeichnis

### Die erste Seite

#### **Workation 2.0: Freiheit oder Compliance-Falle?**

Dr. Dominik Sorber und Dr. Michaela Felisiak, beide München

### Aufsätze:

#### **Klageerhebung nach der EuGVVO im Wohnsitzstaat des Klägers**

Prof. Dr. Rolf Wagner, Ministerialrat i.R., Potsdam . . . . . 169

#### **Rechnungslegung nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) des Fürstentums Liechtenstein**

Dr. Alex Janzen, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht/Fachanwalt für Steuerrecht, Haan . . . . . 178

#### **Die richtige Wahl der Gesellschaftsform: Rechtsformen haftungsbeschränkter Gesellschaften in der Europäischen Union im Überblick**

Dr. Sven Gelbke, Rechtsanwalt, und Julian Gosmann, beide Köln . . . . . 183

### Länderreporte:

#### **Länderreport Ägypten**

Dr. Kilian Bälz, LL.M. (London), Rechtsanwalt, Farah Fawzy, LL.M. (Humboldt Universität zu Berlin), ägyptische Rechtsanwältin, und Anna Jenckel, Wiss. Mitarbeiterin, alle Berlin/Kairo . . . . . 192

#### **Länderreport Spanien**

Jorge Sánchez Álvarez, Abogado, Sevilla, Dr. Alexander Steinmetz, Mag.iur., Rechtsanwalt, Frankfurt am Main/Abogado Inscrito, Palma de Mallorca, und Juan Manuel Martínez Carpio, Abogado, Sevilla . . . . . 198

### Internationales Wirtschaftsrecht:

#### **EuGH: Europäische Handelspolitik im Konflikt mit dem Völkerrecht: Fall Westsahara**

(4. 10. 2024 – verb. Rs.C-778/21 P u.C-798/21 P) . . . . . 203

**mit RIW-Kommentar** von Dawid Maruszczyk, Rechtsanwalt, Lüttich . . . . . 212

**EuGH:** Humanarzneimittel – Werbung für verschreibungsplichtige Arzneimittel – Gutscheine über einen bestimmten Geldbetrag oder über einen prozentualen Preisnachlass für den nachfolgenden Erwerb weiterer Produkte (27. 2. 2025 – Rs. C-517/23) . . . . . 214

**EuGH:** Digitale Märkte – Digitale Plattform – Weigerung eines Unternehmens in beherrschender Stellung, das eine digitale Plattform entwickelt hat, den Zugang zu dieser Plattform einem Drittunternehmen, das eine Anwendung entwickelt hat, zu ermöglichen, indem es die Interoperabilität der Plattform mit der Anwendung gewährleistet (25. 2. 2025 – Rs. C-233/23) . . . . . 221

**OLG Frankfurt a. M.:** Schiedsvereinbarung in einem Vertrag zu Gunsten Dritter (2. 1. 2025 – 26 SchH 1/23) . . . . . 229

**mit RIW-Kommentar** von Dr. Kilian Bälz, LL.M. (London), Rechtsanwalt, Berlin/Kairo . . . . . 239

### Internationales Steuerrecht und Zollrecht:

**BFH:** Anwendung des § 6a GrEStG auf Anteilsübertragungen im Ausland (25. 9. 2024 – II R 36/21) . . . . . 240

**BFH:** Zur Anwendung abkommensrechtlicher Aktivitätsvorbehalte auf ausländische Betriebsstätteneinkünfte (3. 7. 2024 – I R 4/21) . . . . . 244

**BFH:** Zur Versicherungsteuerpflicht bei Betriebsstätten in Drittstaaten (30. 1. 2025 – V B 47/23) . . . . . 244

### Rubriken:

RIW-Impressum      S. IV

**Geschäftsführung:** Peter Esser (Sprecher), Thomas Berner, Markus Gotta

**Leitender Redakteur:** RA Prof. Dr. Christian Pelke, LL.M.

**Ständige Mitarbeiter:** Dr. Kilian Bälz, LL.M., Berlin/Kairo; Prof. Dr. Klaus Peter Berger, LL.M., Köln; Prof. Dr. Gudula Deipenbrock, Berlin; Prof. Dr. Dres. h.c. Werner F. Ebke, LL.M., Heidelberg; Prof. Dr. Horst Eidenmüller, LL.M., Oxford; Prof. Dr. Dr. h. c. Holger Fleischer, LL.M., Hamburg; Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M., Abu Dhabi; Prof. Dr. Jan von Hein, Freiburg i. Br.; Prof. Dr. Abbo Junker, München; Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Kindler, München; Christian Klein, Paris; Prof. Dr. Georg E. Kodek, LL.M., Wien; Prof. Dr. Herbert Kronke, Heidelberg; Prof. Dr. Ulrich Magnus, Hamburg; Prof. Dr. Hanno Merkt, LL.M., Freiburg i. Br.; Prof. Dr. Christoph G. Paulus, Berlin; Prof. Dr. Thomas Pfeiffer, Heidelberg; Prof. Dr. Dörte Poelzig, M. jur., Hamburg; Prof. Dr. Dr. h. c. Rolf A. Schütze, Stuttgart; Prof. Dr. Dr. Peter Sester, Rio de Janeiro; Prof. Dr. Kurt Siehr, Hamburg; Prof. Dr. Dres. h. c. Rolf Stürner, Freiburg i. Br.; Klaus Vorpeil, Mainz; Prof. Dr. Bernd Waas, Frankfurt a. M.; RA Prof. Dr. Stephan Wilske, LL.M., Stuttgart.

<b>Wirtschaftskommentar</b>	
<b>Lebensversicherung</b>	
Wie groß ist der Run-off-Druck? .....	149
Wachstum mit dem Allianz-Faktor	
Das Neugeschäft der deutschen Lebensversicherer 2024 – der erste Marktüberblick .....	151
Die Lebensversicherung muss ihre Stärken noch besser verdeutlichen	
Dr. Barbara Ries, Vorständin Leben bei Baloise in Deutschland, im Gespräch .....	156
Erstaunlich niedrige Kostenlasten in der Lebensversicherung? .....	158
Abbau der ZZR: Wer profitiert? .....	158
<b>Florian Stanlein / Ljubomir Budalic</b>	
Die Renditechancen am Kapitalmarkt – was bringen sie der Biometrie? .....	159
<b>Assekuranz aktuell</b>	
"Bei der Schadensteuerung in Wohngebäude sind wir mittlerweile die Benchmark"	
Dr. Andreas Jahn, Chef der SV SparkassenVersicherung, im Gespräch .....	162
Leistungsaufwendungen in der PKV: Überraschend heftiger Mengenanstieg .....	164
Zahlenkorrektur in der PKV: Deutlich weniger Wachstum und niedrigere Leistungsaufwendungen .....	164
Ensure Resilience (4): Geopolitische Risiken bewerten und strategisch handeln .....	165
Cyberresilienz lebt in einem Ökosystem	
Warum Partner-Ökosysteme für den Schutz und das Sichern von IT-Infrastrukturen, Systemen und Daten auch 2025 immer wichtiger werden .....	166
<b>Ken Raffin / Dr. Thomas Zwack / Martin Fleischer</b>	
Ein deutsches Versicherungsprodukt muss man nicht verstehen? .....	167
Versicherungsprodukte können mehr – nicht nur Risikoschutz und finanzieller Ersatz .....	168
<b>Vertrieb</b>	
<b>KI</b>	
<b>Management</b>	
<b>Open Finance</b>	
<b>Gesellschaften</b>	
Debeka .....	190
Hannover Rück .....	191
Next/ Ergo .....	192
Swiss Re .....	192
Stuttgarter .....	193
Talanx .....	193
Volkswagen Autoversicherung .....	194
Wertgarantie .....	195
WTW .....	195
<b>Bücher</b>	
<b>Impressum</b>	
.....	195
.....	196